



Schulamt  
für den Märkischen Kreis  
Lüdenscheid

# **Handreichung**

## **für das Feststellungsverfahren nach der AO-SF**

### **und**

## **für die sonderpädagogische Förderung im Märkischen Kreis**

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(Grundgesetz Artikel 3.3)

Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

( Schulgesetz des Landes NRW § 1)

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Kapitel - Seite</b>
Vorwort für die Handreichungen zum gemeinsamen Unterricht im Märkischen Kreis	1
1 Ziel, Verfahrensablauf und inhaltliche Struktur eines Feststellungsverfahrens nach AO-SF 1-1	
2 Gründe für die Beantragung eines Feststellungsverfahrens nach der AO-SF	2-1
3 Der begründete Antrag	3-1
4 Das Gutachten	4-1
4.1 Gliederung des Gutachtens	4-1
4.2 Fehlerquellen im Gutachten	4-3
5 Schwerpunkte und Orte der sonderpädagogischen Förderung	5-1
5.1 Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung	5-1
5.2 Orte der sonderpädagogischen Förderung	5-1
5.3 Gliederung der sonderpädagogischen Förderung	5-1
5.4 Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderorte	5-2
5.4.1 Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung	5-2
5.4.2 Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	5-3
5.4.3 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	5-4
5.4.4 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation	5-5
5.4.5 Förderschwerpunkt Sehen	5-5
5.4.6 Schülerinnen und Schüler mit Autismus	5-6
5.5 Gemeinsamer Unterricht (GU) in der Primarstufe	5-10
5.6 Sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule der Sekundarstufe I	5-11
6 Förderplanung	6-1
6.1 Förderplanung	6-2
6.2 Beobachten	6-3
6.3 Dokumentation der Beobachtung	6-4
6.4 Planen – Fördern	6-4
6.5 Überprüfen	6-4
6.6 Förderplan	6-5
7 Termine und Rahmenvorgaben für Verfahren nach der AO-SF	7-1

7.1	Termine und Fristen für Berichte und Anträge im Zusammenhang mit sonderpädagogischer Förderung	7-1
7.2	Möglichkeiten und Vorgehensweise beim Übergang von der 4. in die 5. Klasse	7-2
7.3	Zeugnisbemerkungen der Primarstufe	7-8
7.4	Zeugnisbemerkungen der Sekundarstufe I	7-12
7.5	Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	7-15
7.6	Beendigung der sonderpädagogischen Förderung	7-15
7.7	Wechsel des Förderortes	7-15
8	Eingliederungshilfe (Integrationshilfe) / Behandlungspflege	8-1
9	Anhang	1
9.1	AOSF	1
9.2	Aspekte zur Erstellung eines begründeten Antrages in der Grundschule	9
9.3	Aspekte zur Erstellung eines begründeten Antrages in den weiterführenden Schulen	12
9.4	Ansprechpartner im Bereich Schule	15
9.5	Literatur	18
9.6	Formblätter	24

## Vorwort für die Handreichungen zum gemeinsamen Unterricht im Märkischen Kreis

Seit im Jahr 1994 der Artikel 3, Absatz 3 im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland um den Satz

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

erweitert wurde, haben sich auch schulische Vorschriften und Gesetze verändert und erweitert. Sonderpädagogische Förderung kann nun nicht mehr nur in Förderschulen, sondern auch in allgemeinen Schulen stattfinden. Mit der Erweiterung der schulischen Möglichkeiten geht ein Paradigmenwechsel in der Sichtweise gegenüber behinderten Schülerinnen und Schülern einher: Nicht die Zuweisung zu einer bestimmten Behinderung und damit verbunden zu einer bestimmten Förderschule steht im Mittelpunkt der Überlegungen zur Schullaufbahn eines Kindes; es geht nun vielmehr darum, den sonderpädagogischen Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers zu beschreiben. Ausgangspunkte sind dabei der individuelle Entwicklungsstand und die individuellen Fähigkeiten. Auf der Grundlage des individuellen Förderbedarfs, der regionalen Bedingungen, des Elternwunsches und der gesetzlichen Möglichkeiten muss ein geeigneter schulischer Förderort gefunden werden.

Diese Veränderungen verlangen ein Weiterdenken von allen, die mit Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf zu tun haben: von Eltern, von Erzieherinnen und Erziehern, von Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen, von Schulaufsichtsbeamtinnen und –beamten, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in begleitenden Diensten, von Ärztinnen und Ärzten.

Die vorliegenden Handreichungen geben Auskunft darüber, wann für ein Kind ein Feststellungsverfahren beantragt werden sollte. Dazu werden Gliederung und Inhalte des begründeten Antrages in den Blick genommen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Beschreibung des Verfahrensablaufs und der Inhalte eines Gutachtens.

Als mögliche Förderorte werden neben den Förderschulen der gemeinsame Unterricht in der Grundschule und in der Sekundarstufe I (Integrative Lerngruppe) dargestellt.

Gemeinsamer Unterricht ist eine Aufgabe für alle Lehrkräfte in allen Schulen.

Eine Auflistung rechtlicher Vorgaben, Termine und Fristen soll helfen, die Einrichtung sonderpädagogischer Förderung in allen Schulen zu erleichtern und rechtzeitig zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Sammlung von Formularen, die als Vorlagen im Feststellungsverfahren eingesetzt werden. Personen, die im Zusammenhang mit sonderpädagogischem Förderbedarf angesprochen werden können, finden Sie im Anhang. Die Literaturliste bietet einen Focus auf die augenblickliche Diskussion über sonderpädagogische Förderung.

## **Redaktion**

### **KoMo-(Koordinatoren- und Moderatoren) Team im Märkischen Kreis**

Rotraud Berges-Lahme:  
Christiane Dickhut:  
Dorothee Kania-Lukasczyk  
Mariele Rupieper  
Hedi Schröder  
Dorothee Speeth  
Thomas Wosnitza

# 1 Ziel, Verfahrensablauf und inhaltliche Struktur eines Feststellungsverfahrens

gemäß: Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke – AO-SF

**Ziel** des Verfahrens nach der oben genannten Verordnung ist die Feststellung, ob sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt und welcher Förderort der richtige für das Kind ist. Das Ziel ist **nicht** zwingend die Einweisung in eine Förderschule.

Sonderpädagogische Förderung ist möglich

- im Unterricht an der Förderschule
- im Rahmen von gemeinsamem Unterricht an der Grundschule oder einer weiterführenden Schule
- in der Integrativen Lerngruppe ab Klasse 5 an der allgemeinen Schule
- in sonderpädagogischen Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs
- in Schulen für Kranke

## Verfahrensablauf

### ➤ vor der Einschulung

Ein Verfahren nach der AO-SF kann auch vor der Einschulung für ein Schulanfängerkind mit vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf durchgeführt werden. Sollte im Zusammenhang mit der Schulanfängeranmeldung der Verdacht auf einen sonderpädagogischen Förderbedarf aufkommen, beantragen die zuständige Schule oder die Eltern ein Feststellungsverfahren nach der AO-SF. Die Anregung kann auch von dem Schularzt, der Kita oder der Frühförderstelle ausgehen. Zeigen Beobachtungen bei der Schulanfängeranmeldung, dass ein Entwicklungsrückstand in einem oder in mehreren Entwicklungsbereich(en) von deutlich mehr als einem Jahr vorliegt, muss die Schule intensiv über die Beantragung eines Feststellungsverfahrens nachdenken. Die Beobachtungen müssen ausführlich dokumentiert werden. Die Schule bemüht sich, möglichst viele Unterlagen von den Erziehungsberechtigten zu erhalten: u.a. Gutachten, Berichte von Ärzten, Therapeuten, Kindertageseinrichtungen. Die Antragsbegründung enthält einen Bericht über die durchgeführte Diagnose zur Anmeldung bzw. über Gespräche mit den Erziehungsberechtigten. Es ist nicht notwendig, die schulärztliche Einganguntersuchung abzuwarten, da im Rahmen des Feststellungsverfahrens eine amtsärztliche Untersuchung stattfindet.

Für die Durchführung des Verfahrens ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zwingend vorgeschrieben. Gegen den Elternwillen kann ein Feststellungsverfahren nicht durchgeführt werden. Trotzdem kann die Schule den Antrag stellen. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt dann erst nach der Einschulung mit dem Beginn der Schulpflicht.

Bei Schulanfängerkindern entscheiden die beauftragten Lehrkräfte, wo die Überprüfung stattfinden kann.

### ➤ nach Schulbeginn

Ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens kann entweder von den Erziehungsberechtigten über die allgemeine Schule oder durch die allgemeine Schule nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten gestellt werden.

Ein Einverständnis der Erziehungsberechtigten muss nicht vorliegen. Die Erziehungsberechtigten haben allerdings Anspruch auf eine umfassende Information über Lernentwicklung und Lernstand ihres Kindes und entsprechende schulische

## Fördermaßnahmen.

Einem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens durch die Schule gehen umfassende Beobachtungen des Kindes und ausführliche Gespräche zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten voraus.

Ein Feststellungsverfahren sollte eingeleitet werden, wenn u.a. folgende Merkmale gegeben sind, die das Lernen und die Entwicklung eines Kindes umfänglich, langandauernd und schwerwiegend beeinträchtigen:

- Wahrnehmungsstörungen (Sensorische Integrationsstörungen)
- Lern- und Leistungsschwäche mit sich ausweitender Tendenz
- soziale Auffälligkeiten wie extreme Verhaltensauffälligkeiten über einen längeren Zeitraum (introvertiert, extrovertiert, aggressiv ...)
- Sprachbehinderungen, die sich auf die Lernentwicklung nachhaltig auswirken
- motorische Störungen
- körperliche Beeinträchtigungen
- Sinnesschädigungen
- bekannte geistige Behinderung
- Autismus

Zur Einleitung eines Feststellungsverfahrens ist ein **begründeter Antrag** erforderlich, der von den Lehrkräften der Schule verfasst wird, in der das Kind zur Zeit unterrichtet wird. Diese Begründung erfolgt durch einen Bericht, der sowohl den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes beschreibt als auch die Grenzen aller derzeitigen schulischen Fördermöglichkeiten aufzeigt (s. Kap. 3).

Der Antrag<sup>1</sup> der allgemeinen Schule muss bis zum 31.01. eines Jahres an die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde geschickt werden.

Das pädagogische Gutachten wird im **dialogischen Verfahren** durch das Gutachterteam aus Förderschule und allgemeiner Schule erstellt. Die Lehrkraft der allgemeinen Schule und die sonderpädagogische Lehrkraft sprechen die Vorgehensweise vor Beginn des Verfahrens miteinander ab.

*Die Zusammenarbeit besteht aus der Verständigung über Diagnoseverfahren, der Planung von Beobachtungssituationen, der Terminierung und Durchführung von Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten während und nach der Erstellung des Gutachtens. Des Weiteren tauschen sich die beiden Lehrkräfte über die Beobachtungs- und Gesprächsergebnisse aus und erstellen die Kind-Umfeld-Analyse.*

---

<sup>1</sup> AO-SF, § 11

**Verfahrensablauf:**

1. Schritt: Zu Beginn des Verfahrens werden die Erziehungsberechtigten von dem Gutachterteam zu einem Gespräch eingeladen oder zu Hause aufgesucht. Inhalte des Gesprächs sollten Informationen über den Verfahrensablauf und die geplanten Überprüfungsmethoden sein. Den Erziehungsberechtigten ist darzustellen, dass bei vorliegendem sonderpädagogischem Förderbedarf als Förderorte der gemeinsame Unterricht in der allgemeinen Schule und die Förderschule in Frage kommen. Ferner findet eine Anamneseerhebung statt. Nehmen die Erziehungsberechtigten das Gespräch nicht wahr, sollten sie ein zweites Mal eingeladen werden. Reagieren sie auch auf diese Einladung nicht, kann das Verfahren dennoch mit entsprechender Aktennotiz weitergeführt werden.
2. Schritt: Das Gutachterteam beobachtet gemeinsam das Kind im Unterricht (kann auch 1. Schritt sein).
3. Schritt: Das Kind wird mit Hilfe standardisierter Tests bzw. informeller Tests oder auch einer Kombination von beidem überprüft. Wegen einer besseren Verwertbarkeit bei Gericht sollte nach Möglichkeit ein IQ-Test durchgeführt werden. Über die Vorgehensweise entscheidet das Gutachterteam.

*Bei ausländischen Kindern sollte ein sprachkundiger Vermittler anwesend sein, um auszuschließen, dass schulische Probleme allein durch sprachliche Defizite begründet werden. Der sprachkundige Vermittler wird durch das Schulamt bestimmt. In der Regel ist es eine Lehrkraft für muttersprachlichen Unterricht.*

4. Schritt: Die sonderpädagogische Lehrkraft erstellt gemeinsam mit der Lehrkraft der allgemeinen Schule das pädagogische Gutachten. Das Gutachten muss folgende Inhalte haben:
  - Aussagen zur Entwicklung des Kindes: außerschulische Lebensbedingungen, bisherige Schullaufbahn, derzeitige schulische Rahmenbedingungen (Klassenstruktur, Differenzierungsmöglichkeiten, Fördermaßnahmen), körperliche und seelische Gesamtverfassung
  - Zusammenfassung der Schwierigkeiten: bisherige Fördermaßnahmen, Arbeits- und Sozialverhalten, Wahrnehmung
  - Aussagen des schulärztlichen Gutachtens (sind in das Gutachten mit einzuarbeiten)
  - Ergebnis der Gespräche mit den Erziehungsberechtigten vor Beginn der Überprüfung und nach Abschluss der Überprüfungsverfahren; Vorstellung der Erziehungsberechtigten über den zukünftigen Förderort
  - Tests: Darstellung der Ergebnisse, Auswertung der Ergebnisse
  - Faktoren, die eine sonderpädagogische Förderung bedingen
  - Schwerpunkte der Förderung und erforderliche Rahmenbedingungen für deren Verwirklichung
  - Unterschrift **beider** Lehrkräfte mit Datum.

*Das Gutachterteam trifft inhaltlich keine Entscheidung. Das Gutachten schließt mit einem Vorschlag für die Entscheidung gemäß § 13 (1) AO-SF (sonderpädagogischer Förderbedarf, Förderschwerpunkt(e) und Förderort).*

5. Schritt: Das Gutachterteam schickt das Gutachten **auf dem Dienstweg** an die untere Schulaufsichtsbehörde.

*Die Schulleitung der federführenden Schule versieht das Gutachten mit einem Übergabeblatt. Gemäß dem Übergabeblatt wird die Vollständigkeit der geforderten Unterlagen des Gutachtens und die richtige Reihenfolge der Heftung überprüft. Ferner werden dort die von den Gutachtern vorgeschlagenen Maßnahmen vermerkt.*

*Sollte eine Aufnahme in eine Förderschule vorgesehen sein, so wird eine Stellungnahme der entsprechenden Förderschule zu einer möglichen Aufnahme vermerkt.*

Falls dies die Gutachter nicht gemacht haben, so holt der Schulleiter der federführenden Förderschule diese Information ein.

6. Schritt: Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf ein Gespräch mit der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin bzw. dem Schulaufsichtsbeamten, die/der sie anhört und die beabsichtigte Entscheidung mitteilt.

*Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit auf dieses Gespräch zu verzichten.*

*Die Dokumentation erfolgt ergänzend zu den Inhalten des Abschlussgespräches auf dem Formblatt (A4).*

7. Schritt: Das Schulamt entscheidet über den sonderpädagogischen Förderbedarf, den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte und den Förderort.<sup>1</sup>

8. Schritt: Es ergeht sowohl an die Erziehungsberechtigten als auch an die abgebende Schule eine schriftliche Mitteilung über die getroffene Entscheidung.

9. Schritt: Akzeptieren die Erziehungsberechtigten die Entscheidung des Schulamtes, dann melden sie ihr Kind bei der zuständigen Schule an.<sup>2</sup>

Sind sie mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, können sie innerhalb eines Monats **Klage** gegen den Bescheid **beim zuständigen Verwaltungsgericht** einlegen.

10. Schritt: In der Klassenkonferenz der aufnehmenden Schule wird jährlich überprüft, ob der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf weiterhin besteht und ob der Förderort dem Kind und seinen Bedürfnissen angemessen ist.<sup>3</sup>

Die Erziehungsberechtigten können einem Rechtsanwalt ein Mandat erteilen. Diese Bevollmächtigung ermöglicht, dass

- der Rechtsanwalt bei allen Gesprächen, die im Rahmen des Feststellungsverfahrens notwendig sind, anwesend ist und die Erziehungsberechtigten berät.
- sie sich bei den Gesprächen mit den Lehrkräften und den Schulaufsichtsbeamten durch ihn vertreten lassen.

## Verfahren nach der AO-SF in der Sekundarstufe I

<sup>1</sup> AO-SF, § 13

<sup>2</sup> AO-SF, § 14, Abs. 1

<sup>3</sup> AO-SF §§ 15 und 16

Nach Abschluss der Erprobungsstufe erfolgt in der Regel keine Verfahrenseröffnung mehr, weil der verbleibende Zeitraum für eine erfolgreiche sonderpädagogische Förderung ausreichend sein muss.<sup>1</sup>

Aus diesem Grunde ist ein möglichst frühzeitiges Erkennen eventueller Entwicklungsrückstände oder Störungen im intellektuellen oder sozial-emotionalen Bereich wichtig.

Bei der ersten **Erprobungsstufenkonferenz**<sup>1</sup> wird beraten, welches Kind besondere Fördermaßnahmen benötigt. Bei der zweiten Konferenz sollte erörtert werden, ob die durchgeführten Fördermaßnahmen genügen. Anderenfalls sollte ein Feststellungsverfahren eingeleitet werden (ab Oktober bis spätestens 31. Januar).

---

<sup>1</sup> APO-Sek I, § 10,3 Abs. 4

## 2 Gründe für die Beantragung eines Feststellungsverfahrens nach der AO-SF

Wenn ein Kind Auffälligkeiten in seiner Entwicklung oder in seinem Verhalten zeigt, stellt sich allen Lehrkräften die Frage: Kann ich, soll ich, muss ich prüfen lassen, ob das Kind sonderpädagogischen Förderbedarf hat?

In den Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung der Kultusministerkonferenz heißt es dazu:

*Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht hinreichend gefördert werden können.*

*(....)*

*Sonderpädagogischer Förderbedarf lässt sich nicht von schulfachbezogenen Anforderungen her bestimmen; seine Klärung und Bestimmung müssen das Umfeld des Kindes bzw. des Jugendlichen einschließlich der Schule und die persönlichen Fähigkeiten, Interessen und Zukunftserwartungen gleichermaßen berücksichtigen. Daher sind Voraussetzungen und Perspektiven der elementaren Bereiche Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Motivation, sprachliche Kommunikation, Interaktion, Emotionalität und Kreativität in eine Kind-Umfeld-Analyse einzubeziehen.*

Förderschwerpunkte nach diesen Empfehlungen sind / können sein:

- das Lern- und Leistungsverhalten, insbesondere das schulische Lernen, der Umgang mit Beeinträchtigungen beim Lernen
- die Sprache, das Sprechen, das kommunikative Handeln, der Umgang mit sprachlichen Beeinträchtigungen
- die emotionale und soziale Entwicklung, das Erleben und die Selbststeuerung, der Umgang mit Störungen im Erleben und Verhalten
- die geistige Entwicklung, der Umgang mit geistiger Behinderung
- die körperliche und motorische Entwicklung, der Umgang mit erheblichen Beeinträchtigungen im Bereich der Bewegung und mit körperlicher Behinderung
- das Hören, die auditive Wahrnehmung, der Umgang mit einer Hörschädigung
- das Sehen, die visuelle Wahrnehmung, der Umgang mit einer Sehschädigung
- die körperliche und seelische Verfassung, der Umgang mit einer langandauernden Krankheit
- autistische Symptome

Allgemeine Maßnahmen, die der Einleitung eines Verfahrens nach der AO-SF vorausgehen sollten, sind:

- Dokumentation der Lernentwicklung und der sich daraus ergebenden Fördermaßnahmen
- Fördermaßnahmen im Klassenunterricht
- zusätzliche Förderangebote
- beratende Elterngespräche

- Zusammenarbeit mit außerschulischen Experten
- begleitende und unterstützende Maßnahmen durch Professionen im Schulumfeld
- Beratung durch Lehrkräfte an Förderschulen oder durch die KoMo's

Wenn alle inner- und außerschulischen Hilfen keinen Erfolg zeigen, sollte ein Verfahren nach der AO-SF eingeleitet werden.

### **Sonderpädagogischer Förderbedarf kann vorliegen**

- bei **leistungsschwachen Kindern**:  
wenn nach Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten – basierend auf den individuellen Förderplänen - nicht anzunehmen ist, dass das Kind in Zukunft im Rahmen des Lehrplans erfolgreich mitarbeiten kann.
- bei **Kindern mit Behinderung der Sinnesorgane oder Körperbehinderungen**:  
wenn über die Benutzung von Hilfsmitteln hinaus für eine individuelle Förderung spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten notwendig sind.
- bei **Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich**:  
wenn ihr Verhalten sie in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten so einschränkt, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule auch mit Differenzierung nicht hinreichend gefördert werden können.
- bei **Kindern mit Sprachbehinderungen**:  
wenn Sprachstörungen Kinder im Leben und Lernen so beeinträchtigen, dass sprachtherapeutische Maßnahmen und eine individuelle Förderung der kognitiven, sozialen und emotionalen Entwicklung erforderlich werden.

### 3 Der begründete Antrag

Der „begründete Antrag“ stellt die erste Grundlage des Feststellungsverfahrens nach der AO-SF dar. Hier beschreibt die allgemeine Schule, in der Regel die Klassenleitung, die aktuelle Ausgangslage, die zu der Annahme geführt hat, dass die Schülerin oder der Schüler vermutlich nur mit einer besonderen pädagogischen Unterstützung hinreichend gefördert werden kann.

Dabei sollen zu folgenden Bereichen Aussagen gemacht werden (s. Anhang):

- persönliche Daten
- bisherige Schullaufbahn
- bereits erfolgte Untersuchungen
- Darstellung des Leistungsstandes und des Arbeits- und Sozialverhaltens
- Lebensumfeld
- schulische Fördermaßnahmen

*Bei der Begründung des Antrages sollte der pädagogische Leitgedanke beachtet werden, von den Stärken eines Kindes auszugehen und sie mit den Gegebenheiten des Unterrichts und den Anforderungen der allgemeinen Schule in Beziehung zu setzen.*

Nur auf der Grundlage ausgewiesener Stärken und diagnostizierter Schwächen können angemessene Fördermöglichkeiten entwickelt werden.

Die Begründung im Antrag soll sachlich verfasst werden. Auf eine Analyse oder Ursachenforschung soll hier verzichtet werden. Die im Anhang aufgelisteten Aspekte bieten nur eine Anregung für die Erstellung des Antrages.

Die bisher angewendeten Fördermaßnahmen sollen möglichst detailliert und konkret dargestellt werden. Der inhaltliche und methodische Zusammenhang mit den Stärken und Defiziten des Kindes sollte dabei deutlich werden. Bei ausländischen Kindern mit geringen Sprachkenntnissen sind auch die entsprechenden Integrationshilfen aufzuführen.

Relevante Aspekte für die Beurteilung der Problematik, die sich durch Elternhinweise ergeben haben, werden ebenfalls dokumentiert. Die Darstellung des Lebensumfelds des Kindes sollte sensibel und neutral gehalten sein. Nach Abschluss des Verfahrens haben die Erziehungsberechtigten das Recht auf Akteneinsicht. Die Schulaufsichtsbehörde gibt den Eltern auf Wunsch Einsicht in das Gutachten und in die Unterlagen, auf denen es beruht ( AO-SF § 12 (6)).

Abschließend sollten im begründeten Antrag Hinweise auf die vermuteten Förderschwerpunkte enthalten sein, um der Schulaufsichtsbehörde Hilfen für die Auswahl der sonderpädagogischen Fachkraft zu geben.

## 4 Das Gutachten

### 4.1 Gliederung des Gutachtens

#### 1. Personen- und Untersuchungsdaten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum und Geburtsort, Geburtsland
- Nationalität und Primärsprache
- Schule, Schulart, Institution, Schulklasse
- Klassenlehrer/in, Förderlehrer/in
- Erziehungsberechtigte, familiäre Ansprechpartner
- Untersuchungszeitraum
- Untersucher: in die Untersuchung einbezogene Personen
- Untersucher: in die Untersuchung einbezogene Institutionen
- Orte und Zeitpunkte der diagnostischen Kontakte
- Untersuchungsverfahren
- Aktenlage: frühere Berichte, die für die Begutachtung herangezogen werden

#### 2. Anlass der Begutachtung:

- aus der Sicht pädagogischer Fachpersonen
- aus der Sicht anderer, mit der Schülerin oder dem Schüler beschäftigten Personen
- aus der Sicht der Eltern
- aus der Sicht der Schülerin oder des Schülers

#### 3. Bisheriger Bildungsweg und aktuelle Lernbedingungen:

- Einschätzung der vorausgehenden Lernentwicklung und des aktuellen Lern- und Fähigkeitsstandes der Schülerin oder des Schülers (Kindergarten, Einschulung, Zurücksetzung, Wiederholung etc.)
- diagnostizierbare spezifische Lernstörungen bzw. dauerhafte Einschränkungen der Lernfähigkeit
- Art, Stufung, Umfang und Ort der Förderung
- erforderliche bzw. günstige ergänzende oder begleitende Maßnahmen
- zentrale Bereiche, in denen Lern- und/oder Verhaltensschwierigkeiten bestehen
- Aussagen über das Ausmaß feststellbarer Lern- und/oder Verhaltensschwierigkeiten
- Aussagen über Zusammenhänge zwischen den zu untersuchenden Merkmalen der Lern- und/oder Verhaltensschwierigkeiten
- Aussagen über Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers und seiner Bezugspersonen, die eine Reduzierung der Lern- und/oder Verhaltensschwierigkeiten begünstigen könnten

#### 4. Lernen / Entwicklungsstand:

- Lernverhalten in den Unterrichtssituationen
- lernbezogene Schwierigkeiten und Fähigkeiten (Kompetenzen)
  - Umweltorientierung
  - Lesen und Schreiben: Resultate unterrichtlicher Leistungsfeststellung, Schulleistungstests
  - mathematische Kompetenzen
  - musisch-kreative Fertigkeiten
  - motorische Entwicklung, motorische Fertigkeiten

- lerngegenstandsbezogene Aspekte des Unterrichtsverhaltens: Lernhandeln, Arbeits- und Aneignungsstil
- emotionale Aspekte des Unterrichtsverhaltens: Fähigkeitsselbstbild, Motivation, Angsterleben, Interessen; Qualität der Beziehungen zu den Lehrkräften
- unterrichtliches Sozialverhalten; Kommunikation und Interaktion mit Lehrern und Mitschülern
- allgemeine kognitive Fähigkeiten und spezifische kognitive Funktionen
- Sprache: unterrichtliches Sprachhandeln, allgemeine Sprach- und Sprechfähigkeit
- besondere Stärken des Schülers
- mutmaßliche Ursachen der bestehenden Probleme

## **5. Schulisches Umfeld:**

- Schul- und Unterrichtssituation: Einzugsbereich sowie personelle und sächliche Ausstattung der Schule, generelle Organisation sonderpädagogischer Förderung, Schulkonzept bzw. Schulprogramm
- Situation der Klasse: räumliche Gegebenheiten, Unterrichtsmedien und –materialien, Art der Unterrichtsorganisation, Art der Differenzierungs- und Förderangebote, in der Klasse tätige Lehrpersonen
- Merkmale der Lerngruppe: Zusammensetzung, soziales Klima, Leistungsstand
- soziales Verhalten in der Klasse / Lerngruppe
- bisher für die Schülerin oder den Schüler realisierte Förderangebote bzw. Differenzierungsmaßnahmen
- Reaktionen der beteiligten Lehrkräfte auf das Verhalten des Kindes
- Verhaltensweisen und Reaktionen der Mitschüler
- außerunterrichtliches Verhalten

## **6. Außerschulisches Umfeld:**

- im Haushalt lebende Personen
- häusliche (wirtschaftliche) Lebensumstände
- lernbezogenes Verhalten im häuslichen Bereich, Hausaufgabensituation, zusätzliche Übungssituation, Nachhilfe etc.
- Sozialverhalten im häuslichen Bereich
- Verhalten in der Familiensituation, Beziehungskonstellation zu Eltern und Geschwistern oder ggf. zu Mitgliedern der betreffenden pädagogischen Einrichtung
- Erwartungen und erwartungsbezogenes Verhalten der Eltern im Hinblick auf ihr Kind und dessen Lernprobleme
- Unterstützungsversuche durch Eltern, andere Familienmitglieder oder Personen aus dem familiären Umfeld
- bisher realisierte außerschulische Förderangebote
- Verhalten im Freizeitbereich
- Spielvorlieben, Hobbys, Interessen, Freundschaften
- Inanspruchnahme von Beratungs-, Sozial-, Gesundheits- und Pflegediensten durch die Erziehungsberechtigten

## **7. Berichte und Gutachten:**

- schulärztliches Gutachten
- sonstige Berichte

## **8. Zusammenfassung und Beurteilung:**

- Darstellung der Problemstruktur
- Bedingungen, die vermutlich die aktuellen Schwierigkeiten aufrecht erhalten bzw. verstärken
- Differentialdiagnose: Welche nahe liegenden Diagnosen können ausgeschlossen werden?
- Feststellungen zum Förderbedarf und Empfehlungen zum Förderschwerpunkt und Förderort
- Aussagen über den ggf. notwendigen Einsatz eines Integrationshelfer
- Sächliche Rahmenbedingungen bei evtl. GU
- Dokumentation des Elternwillens (s. Formular A 4)

**Im Gutachten müssen alle vorhandenen Dokumente mit Datum und Unterschrift versehen sein.**

Die Erstellung des Gutachtens beinhaltet auch das Aufführen erforderlicher sonderpädagogischer Förderschwerpunkte (§12 AO-SF).

## 4.2 Fehlerquellen im Gutachten

- |  |  |
|--|--|
| <b>Unterschrift und Datum</b>                        | 1. Das Gutachten muss von beiden Gutachter/innen mit Datum unterschrieben werden.  |
| <b>Datum</b>   | 2. Das Gutachten des Gesundheitsamtes muss vor dem Datum des Gutachtens liegen und in dieses einbezogen werden. (Nur bei Einvernehmen kann hierauf im Rahmen der Verwaltungsvorschriften verzichtet werden.)   |
| <b>Gegenteilige Auffassungen der Gutachter</b>       | 3. Gegenteilige Auffassungen der Gutachter/innen müssen im Gutachten klar ersichtlich und dokumentiert sein!   |
| <b>Einbeziehung der Erziehungsberechtigten</b>       | 4. Es muss klar ersichtlich dokumentiert sein, wann und in welcher Form die Erziehungsberechtigten in das Verfahren einbezogen worden sind. Ferner ist notwendig zu dokumentieren, dass die Eltern über alle möglichen Organisationsformen der sonderpädagogischen Förderung informiert worden sind (also auch über GU). Es ist weiterhin sinnvoll, insbesondere bei umfänglichem sonderpädagogischem Förderbedarf, die jeweiligen Fördermöglichkeiten mit ihren Vor- und Nachteilen darzulegen. |
| <b>Kein Intelligenztest im Vorfeld</b>               | 5. Im Vorfeld der Verfahrenseinleitung darf durch sonderpädagogische Lehrkräfte kein Intelligenztest durchgeführt werden („Vortesten“), dessen Ergebnis im begründeten Antrag genannt wird. Dies gilt im besonderen Maße, wenn die Erziehungsberechtigten weder Kenntnis davon haben noch zugestimmt haben.  |
| <b>Erkenntnisse weiterer / anderer Förderbedarfe</b> | 6. Sollte sich ein Hinweis auf einen anderen spezifischen Förderbedarf ergeben, so ist seitens der   |

Gutachter die Bitte an die KoMos / Schulaufsichtsbehörde zu richten, eine weitere Lehrkraft als zusätzlichen Gutachter zu bestellen. In der Regel ist es zweckmäßig, wenn das ursprünglich beauftragte Gutachterteam dabei federführend bleibt.

### **fehlende Zeugnisse**

7. die für die Einschätzung der Entwicklung notwendigen Zeugnisse müssen der Akte beigelegt sein.

### **Intelligenztest**

8. Einige Gutachten (besonders beim Förderschwerpunkt Lernen) machen neben allgemeinen Unterrichtsbeobachtungen nur Aussagen zum IQ. Grundlage dafür ist manchmal nur ein Intelligenztest. Das reicht nicht für eine differenzierte Wahrnehmung des Kindes aus. Aussagen sollten im Gutachten zu folgenden Entwicklungsbereichen getroffen werden, sofern diese nicht schon im Bericht der Grundschule festgestellt wurden: Umweltwissen und –wahrnehmung, visuelle Wahrnehmung, auditive Wahrnehmung, Merkfähigkeit, Konzentration, Ausdauer, Motorik, Sprachentwicklungsstand, Umgang mit Aufgaben und Anforderungen. Ergänzend hierzu sind nach Aussagen zum sozialen Umfeld und dessen Einwirkungsmöglichkeiten auf die Entwicklung des Kindes zu machen.

### **Informelle Verfahren**

9. Wenn informelle Verfahren angewendet werden, reicht es nicht, die Ergebnisse nur allgemein zu beschreiben. Der Leser benötigt eine Beziehung zu anderen Aussagen, z. B. den Schulleistungen oder zu den Ergebnissen einer vergleichbaren Gruppe.

### **Umfang GU**

10. Der Umfang des GU in Unterrichtsstunden darf nicht im Gutachten numerisch genannt werden. Grund: Die Förderortentscheidung und die Entscheidung über den Förderbedarf obliegt der Schulaufsicht. Dieser kommt als Fachaufsicht auch die Entscheidung über Art und Umfang der sonderpädagogischen Förderung zu.

### **Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“**

11. Die Grundschule sollte in der Regel die Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz durchführen und darlegen. Die Beschreibung der durchgeführten pädagogischen Maßnahmen und der Konzepte ist aber viel wichtiger. Sie macht

nachvollziehbar, dass die Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind.

**Informationen über das häusliche Umfeld**

12. Relevante Aspekte für die Beurteilung der Problematik, die sich durch Elternhinweise ergeben haben, werden ebenfalls dokumentiert. Die Darstellung des Lebensumfelds des Kindes sollte sensibel und neutral gehalten sein. Nach Abschluss des Verfahrens haben die Erziehungsberechtigten das Recht auf Akteneinsicht. Die Schulaufsichtsbehörde gibt den Eltern auf Wunsch Einsicht in das Gutachten und in die Unterlagen, auf denen es beruht ( AO-SF § 12 (6)).

## 5 Schwerpunkte und Orte der sonderpädagogischen Förderung<sup>1</sup>

### 5.1 Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung

- |   |   |    |
|---|---|----|
| 1. Lernen (§ 5 Abs. 1)                            | - | LE |
| 2. Sprache (§5 Abs. 2)                            | - | SQ |
| 3. Emotionale und soziale Entwicklung (§ 5 Abs.3) | - | ES |
| 4. Hören und Kommunikation (§ 8)                  | - | HK |
| 5. Sehen (§ 9)                                    | - | SE |
| 6. Geistige Entwicklung (§ 6)                     | - | GG |
| 7. Körperliche und motorische Entwicklung ( § 7)  | - | KM |

### 5.2 Orte der sonderpädagogischen Förderung

1. Allgemeine Schulen (gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen)
2. Förderschulen
3. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs
4. Schulen für Kranke

### 5.3 Gliederung der sonderpädagogischen Förderung

Förderschwerpunkte	Bildungsgänge führen zu Abschlüssen...	
Sprache	11 Jahre	- der allgemeinen Schulen - im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen
Hören und Kommunikation	11 Jahre	- der allgemeinen Schulen - im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen - im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung
Sehen	11 Jahre	- der allgemeinen Schulen - im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen - im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung
Körperliche und motorische Entwicklung	11 Jahre	- der allgemeinen Schulen - im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen - im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung
Lernen	10 Jahre	- der allgemeinen Schule - im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen
Emotionale und Soziale Entwicklung	10 Jahre	- der allgemeinen Schulen - im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen
Geistige Entwicklung	11 Jahre	- im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung

<sup>1</sup> AO-SF § 1

## 5.4 Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderorte<sup>1</sup>

Einen sonderpädagogischen Förderbedarf können begründen:

1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),
2. Geistige Behinderung
3. Körperbehinderung
4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),
5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung),
6. Autismus

### 5.4.1 Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung<sup>2</sup>

Kinder und Jugendliche mit **Lern- und Entwicklungsstörungen** haben sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich des Lernens, der Sprache oder des Verhaltens. Sie werden an folgenden Förderorten unterrichtet:

- in Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
- in Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache,
- in Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und
- im GU in den allgemeinen Schulen und in Integrativen Lerngruppen.

Schülerinnen und Schüler mit **Beeinträchtigungen des Lern- und Leistungsverhaltens** zeigen unter anderem Schwierigkeiten und Entwicklungsverzögerungen in den Bereichen Wahrnehmung, Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit, Lerntempo oder Ausdrucksfähigkeit.

Kinder und Jugendliche mit dem **Förderschwerpunkt Sprache** sind in ihrer Kommunikation eingeschränkt.

Bei einem **Förderbedarf im Bereich Emotionale und soziale Entwicklung** zeigen sich Schwierigkeiten bei der angemessenen Wahrnehmung der Umwelt und einer angemessenen Reaktion auf die Umwelt.

**Die Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen** umfasst die Primarstufe und die Sekundarstufe I. Sie hat eigene Lehrpläne.

In der Förderschule „Lernen“ werden Schülerinnen und Schüler mit schwerwiegenden und umfänglichen Lern- und Leistungsausfällen in kleinen Lerngruppen gefördert. Der Unterricht wird den speziellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler angepasst - es geht darum, an den Stärken des Einzelnen anzuknüpfen. Unterrichtet werden die gleichen Fächer wie in der allgemeinen Schule. Ziele sind die Vorbereitung auf Ausbildung und Erwerbstätigkeit sowie eine selbstständige Lebensführung. Neben dem Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen kann in einem besonderen Bildungsgang auch der Hauptschulabschluss nach Klasse 9 erreicht werden.

In der **Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache** gliedert sich der elfjährige Bildungsgang in die Eingangsklasse, die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Die Schu-

---

<sup>1</sup> AO-SF § 4

<sup>2</sup> AO-SF § 5

len arbeiten nach den Lehrplänen der Grundschule und nach denen der Hauptschule. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler in die allgemeinen Schulen zurückzuführen. Die Förderschule Sprache macht ein Angebot für Kinder, deren Sprachbeeinträchtigung so stark ist, dass sie durch schulbegleitende oder zeitlich begrenzte stationäre Maßnahmen nicht behebbar ist. Der Unterricht orientiert sich am Lehrplan der allgemeinen Schule. In kleinen Lerngruppen sollen Sprachstörungen mit speziellen Unterrichtsmethoden abgebaut werden. Hinzu kommen spezielle Förder- und Therapiemaßnahmen, durch die Lern- und Sozialverhalten verbessert und Probleme der Wahrnehmung ausgeglichen werden sollen. Ziel ist eine baldige (Wieder-) Eingliederung in die allgemeine Schule.

Die **Förderschule, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung** arbeitet nach den Lehrplänen der Grund- und Hauptschule in den Klassen 1 bis 10 und kann darüber hinaus zu dem Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen führen. Ziel ist es auch hier, die Schülerinnen und Schüler in die allgemeinen Schulen zurückzuführen. Schülerinnen und Schüler, bei denen durch Erziehungsschwierigkeiten die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich beeinträchtigt ist, werden hier zu einem angemessenen Lern- und Gruppenverhalten geführt. Motivierende Tätigkeiten in der Bewegung und im musischen Bereich nehmen breiten Raum ein; Spiele, Gruppenregeln und Vereinbarungen stärken das Selbstbewusstsein in der Gruppe. Strukturierter Unterricht in Anlehnung an die Unterrichtsinhalte der allgemeinen Schule und nach speziellen Gesichtspunkten der Wahrnehmungsförderung gestaltete Lernmaterialien bestimmen den Unterrichtsalltag.

Förderschulen mit den Förderschwerpunkten L und ES können auch Bildungsgänge der Sek. II umfassen oder als Schulen der Sek. II geführt werden.

**Lernbehinderung** liegt vor, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfangreicher und langandauernder Art sind und durch Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden.

**Sprachbehinderung** liegt vor, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektivem Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist, so dass sie durch schulbegleitende oder zeitlich begrenzte stationäre Maßnahmen nicht behebbar ist.

**Erziehungsschwierigkeit** liegt vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.

## 5.4.2 Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung<sup>1</sup>

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Geistige Behinderung besuchen die Förderschule für Geistige Entwicklung.

Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung zeigen unterschiedliche Erscheinungsbilder in den verschiedenen Entwicklungsbereichen. Sie benötigen besondere Hilfen bei der Entwicklung von Wahrnehmung, Sprache, Denken und Handeln sowie Unterstützung zur selbständigen Lebensführung.

In den als Ganztagschulen konzipierten Förderschulen GG gliedert sich der elfjährige Bildungsgang in die auf zwei Jahre angelegte Vorstufe und in die auf jeweils 3 Jahre angelegte Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe. Die Schüler können ihre Schulpflicht in

<sup>1</sup> AO-SF, § 6

der Sek.II in der Berufspraxisstufe erfüllen und somit Grundlagen für eine spätere berufliche Tätigkeit erwerben. Sie arbeitet nach eigenen Lehrplänen.

Schülerinnen und Schüler mit hochgradigen Beeinträchtigungen der kognitiven Funktionen und der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit sollen durch Bildung und Erziehung in der Förderschule Geistige Entwicklung zu Selbstverwirklichung in sozialer Integration geführt werden. Die Schule ermöglicht bedürfnis- und entwicklungsorientiertes Lernen in verschiedenen Lernbereichen: Erfahren der eigenen Person, Selbstversorgung, Zurechtfinden und angemessenes Erleben der Umwelt, Orientierung in sozialen Bezügen, Erkennen und Gestalten der Sachumwelt.

**Geistige Behinderung** liegt vor bei hochgradigen Beeinträchtigungen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.

### 5.4.3 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung<sup>1</sup>

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Körperbehinderung besuchen die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung.

Körperliche und motorische Beeinträchtigungen können sich auf viele Entwicklungsbereiche auswirken, z.B. auf die Sicherheit in der Körperkontrolle, auf die Steuerung des Körpergefühls, die Körperorientierung und den Aufbau von Bewegungsmustern.

Die Schule für Körperbehinderte ist eine Ganztagschule. Sie umfasst die Primarstufe und die Sekundarstufe I und beginnt mit einer Eingangsklasse. Die Schule für Körperbehinderte kann die Schülerinnen und Schüler je nach dem individuellen Förderbedarf nach den Lehrplänen der Grund- und Hauptschule unterrichten. Sie führt darüber hinaus zu den Abschlüssen in den Bildungsgängen Lernen und Geistige Entwicklung.

In dieser Schule werden alle Entwicklungsbereiche körperbehinderter Kinder ganzheitlich gefördert. Unterricht und Therapie (Krankengymnastik, Ergotherapie, Sprachtherapie, Wahrnehmungsförderung) ergänzen einander. Für den Unterricht sind spezielle Lernmaterialien und technische Hilfen im Einsatz, auf die grundlegenden Lebensbedürfnisse der Kinder wird im Schulalltag wesentlich eingegangen.

**Körperbehinderung** liegt vor bei erheblichen Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengestüt, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.

---

<sup>1</sup> AO-SF, § 7

#### 5.4.4 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation<sup>1</sup>

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Hörschädigung (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit) können in Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation unterrichtet werden.

Kinder und Jugendliche mit einer Hörschädigung nehmen die Geräusche ihrer Umwelt nicht oder verändert wahr. Dies hat Auswirkungen auf ihre Orientierung in der Umgebung, den Spracherwerb und ihre psychosoziale Entwicklung.

Die Förderschule Hören unterrichtet deutlich hörbeeinträchtigte und gehörlose Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an die Richtlinien der allgemeinen Schule. Weiterer Schwerpunkt des ganzheitlichen Bildungsangebotes ist die Förderung der Kommunikation mit Nichthörenden mit Gebärden und mit Hörenden durch Sprache und Gestik. Besonderes Gewicht hat die Erschließung der Sprachumwelt, deshalb werden der Artikulation und der Hörerziehung ein hoher Stellenwert zugemessen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Hilfen bei der sozialen und beruflichen Integration.

In den Förderschulen HK gibt es ebenfalls eine Eingangsklasse. Die Schulen umfassen die Primarstufe und die Sekundarstufe I. Sie orientieren sich an den Lehrplänen der allgemeinen Schule sowie den Förderschulen LE und GG.

**Gehörlosigkeit** liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können.

**Schwerhörigkeit** liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Hörindrücke besteht.

#### 5.4.5 Förderschwerpunkt Sehen<sup>2</sup>

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Sehschädigung (Blindheit, Sehbehinderung) können in einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen unterrichtet werden.

Kinder und Jugendliche mit einer Sehschädigung können ihre Umwelt nur eingeschränkt wahrnehmen. Ihre Mobilität ist häufig eingeschränkt, weil sie Orientierungsprobleme haben. Viele sind beim Lernen auf optische Hilfsmittel angewiesen.

In kleinen Klassen werden stark sehbeeinträchtigte sowie blinde Schülerinnen und Schüler nach den Richtlinien der allgemeinen Schule gefördert. Spezielle Fördermaßnahmen gehen auf ihre Wahrnehmungsprobleme ein. Die Schülerinnen und Schüler werden auf ein Leben in der Gesellschaft vorbereitet und ihre psychische Situation wird ganzheitlich aufgearbeitet mit dem Ziel einer persönlichen und beruflichen Lebensgestaltung.

Die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen richten Eingangsklassen ein, die die Schülerinnen und Schüler vor der Klasse 1 besuchen. Die Schulen sind unterteilt in Primarstufe und Sekundarstufe I. Sie orientieren sich an den Lehrplänen der Grund- und Hauptschule und an denen der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und GG.

---

<sup>1</sup> AO-SF, § 8

<sup>2</sup> AO-SF, § 9

**Blindheit** liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Blinden gleichgestellt.

Eine **Sehbehinderung** liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht.

#### 5.4.6 Schülerinnen und Schüler mit Autismus<sup>1</sup>

Es können in der Regel die Formen Kanner-Autismus (Frühkindlicher Autismus) und Asperger-Autismus unterschieden werden. Primäres Unterscheidungsmerkmal ist die Intelligenz.

Die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit ist in unterschiedlichen Ausprägungsgraden beeinträchtigt und das Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen leicht bis deutlich eingeschränkt und verändert.

Je nach Ausprägungsgrad kann eine Unterrichtung in einer allgemeinen Schule, eine sonderpädagogische Förderung in einer allgemeinen Schule im GU oder in einer Förderschule mit oder ohne Integrationshelfer erfolgen. Alle Bildungsgänge sind möglich.

Bei Vorliegen folgender Auffälligkeiten sollte an eine Überprüfung auf Autismus gedacht werden:

- soziale Beeinträchtigungen (Probleme in der Interaktion mit Gleichaltrigen)
- eingegrenzte Interessen (Spezialisierung auf ein Thema)
- repetitive Routinen (beharren auf immer gleichen Abläufen)
- Sprachbesonderheiten (monotone Sprachmelodie, formelle, pedantische Sprache)
- nonverbale Kommunikationsprobleme (begrenzter Blickkontakt und/oder Gestik)
- motorische Auffälligkeiten (unkontrollierte, repetitive Bewegungen)

Bei Verdacht auf Autismus sollte auf jeden Fall eine Lehrkraft der Förderschule, die sich auf Autismus spezialisiert hat, hinzugezogen werden. Die eigentliche Diagnose wird dann nach Überweisung durch den Hausarzt von einem Arzt/Psychologen mit Fachrichtung Autismus gestellt.

Bei bestehendem Förderbedarf im Schwerpunkt Autismus muss formalrechtlich ein weiterer Schwerpunkt zugeordnet werden.

Zur Unterstützung bei der Beschulung kann ggf. ein Integrationshelfer beantragt werden, sowie bei zielgleicher Beschulung ein Nachteilsausgleich geltend gemacht werden.

Es ist sinnvoll, schon im Gutachten detailliert zu beschreiben, für welche konkreten Unterstützungsmaßnahmen ein Integrationshelfer benötigt wird, bzw. der Nachteilsausgleich greifen soll.

Der Verfahrensablauf ist der gleiche wie bei einem anderen AO-SF.

<sup>1</sup> AO-SF, § 36

## **Besonderer pädagogischer Förderbedarf**

Der besondere pädagogische Handlungsbedarf ergibt sich aus den veränderten Entwicklungs- und Lebensbedingungen autistischer Menschen und zeigt sich vor allem in folgenden Bereichen:

- im Erlernen sozial angemessener Verhaltensweisen, Gestalten von Beziehungen,
- im Aufbau und Differenzierung von verbalen und nonverbalen Kommunikationsformen unter Nutzung zeichen- und bildunterstützter sowie schriftsprachlicher Kommunikationsformen (gestützte Kommunikation),
- im Wecken und Unterstützen von sachorientiertem Neugierverhalten und Ausbildung angemessener Einwirkungsformen auf die sächliche Umwelt,
- in willentliche Handlungsplanung, -steuerung und -durchführung.

Zur Verwirklichung dieser personenbezogenen Ziele bedarf es der Gestaltung individueller schulischer Bildungswege.

Für die Analyse, Bewertung und Planung pädagogischer Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Besonderheiten zu beachten.

### **Wahrnehmung**

In allen Wahrnehmungsbereichen treten sowohl Unter-, als auch Überempfindlichkeiten und Probleme mit der Reizselektion und Reizverarbeitung mit dem Resultat einer Reizüberflutung auf. Diese Phänomene sind nicht konstant, sondern abhängig von Situation und momentaner Befindlichkeit.

Körperwahrnehmung:

Unter-/ Überempfindlichkeit gegen Temperatur, Schmerz, Körpereigenwahrnehmung  
*mögliche Ausdrucksformen:* sich schlagen, sich beißen, sich verbrennen, Berührungen nicht ertragen, keine Kleidung am Körper ertragen, Augen bohren, eingeschränktes Bewegungsrepertoire

Akustische Wahrnehmung:

*mögliche Ausdrucksformen:* Ohren zuhalten, wirken wie taub, schreien, Rückzug, laute Geräusche suchen oder nicht ertragen können

Optische Wahrnehmung:

*mögliche Ausdrucksformen:* Augen verschließen, den Blick nicht halten können, Vorliebe für glitzern, flimmern, stereotype Kopfbewegungen, Augen bohren

Geruchs- und Geschmackssinn:

*mögliche Ausdrucksformen:* schnüffeln, lecken an Personen oder Gegenständen, Bevorzugung oder Abwehr von intensiven Gerüchen oder Geschmack

### **Kommunikation/ Sprache**

Es werden oft nicht allgemein verständliche Formen der Kontaktaufnahme verwendet.

*Mögliche Ausdrucksformen:* kneifen, kurze Berührungen, blitzschnelles Hinschauen, fehlender oder eingeschränkter Blickkontakt, eingeschränkte konventionelle Gebärden, Mimik und Gestik, sich abwenden, ziehen am Kommunikationspartner.

Das Sprachverständnis ist oft nicht eindeutig feststellbar.

*Mögliche Ausdrucksformen:* fehlende oder eingeschränkte Verbalsprache, bizarre Sprache, Wortneuschöpfungen, Stereotypen (gleichbleibende Redewendungen),

Echolalien (ständige Wiederholungen des Gehörten), vorhandene Verbalsprache wird nicht situativ benutzt, Neigung zu Selbstgesprächen, manirierte Sprache, auffallende Sprachmelodie u. Ä.

## **Motorik**

Motorische Auffälligkeiten können ihre Ursache in veränderter Körpereigenwahrnehmung haben.

*Mögliche Ausdrucksformen:* eingeschränktes Bewegungsrepertoire, motorische Hyperaktivität, Bewegungsarmut, bizarre Bewegungsmuster, Koordinationschwierigkeiten, Ungeschicklichkeit, Schwierigkeiten Bewegungen gezielt einzusetzen, Schwierigkeiten beim Aufbau von praktischen Fertigkeiten, Anforderungen zu Handlungen kommen sie oft nicht nach, gleichförmige Bewegungsmuster ( Drehbewegungen, Wedelbewegungen) u. Ä.

## **Emotionales/Soziales Verhalten**

Es kommt für uns oft zu unverständlichen emotionalen und sozialen Äußerungen.

*Mögliche Ausdrucksformen:* unerklärliche Stimmungsschwankungen mit Lachen, Schreien, Weinen, unerklärliche Angst- und Panikreaktionen, scheinbare Gleichgültigkeit gegenüber Personen und Dingen, Schwierigkeiten mit sozialen Regeln, hohe Sensibilität für unausgesprochene Stimmungen, Tendenz zur Selbstisolation, Ausfall spontaner Nachahmung, Tendenz zu zwanghafter Nachahmung u. Ä.

## **Kognition/Lernverhalten:**

Autismus ist nicht an ein bestimmtes intellektuelles Leistungsniveau gebunden. Jedoch ist dieses meist sehr schwer einschätzbar. Sowohl Über- als auch Unterforderung zeigen sich in gleicher Weise durch Zunahme von unerwünschtem Verhalten. Dies führt häufig zu Fehleinschätzungen der kognitiven Fähigkeiten. Es ist zu beobachten, dass sie sich wenig in systematische Lernprozesse einbinden und eine eigene Lerndynamik und oft eigene Logik aufweisen. Die Menschen mit autistischen Verhaltensweisen orientieren sich an anderen Merkmalen und haben häufig Probleme, eine Situation als Ganzes zu erfassen. Die dadurch auftretenden Generalisierungsschwierigkeiten verhindern die Übertragung auf andere Situationen. Einerseits haben sie eine hohe Ablenkbarkeit, andererseits Schwierigkeiten, ihre Aufmerksamkeit zu lösen und auf Neues zu richten. Schwierig ist oft sowohl die zeitliche als auch räumliche Orientierung.

*Mögliche Ausdrucksformen:* scheinbare Unaufmerksamkeit und Interesselosigkeit, Abbruch einer Tätigkeit, Fixierung auf Themen, wirken im Raum oft hilflos und orientierungslos, benötigen immer wieder Motivationshilfe und Anschlag. Insgesamt vermitteln sie den Eindruck, dass sie keinen Bezug und keine Erinnerung zu dem haben, was gefordert wird.

Das diagnostische Arbeiten wird bei Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen durch syndromspezifische Gegebenheiten erschwert:

- eingeschränkte Kommunikation
- mangelnde Abrufbarkeit oder eingeschränkte Möglichkeiten der willentlichen Darstellung vorhandenen Wissens und Könnens
- mangelnde willentliche Umsetzung von Handlungsabläufen
- situative Empfindlichkeit gegenüber Störungen

Sie verfälschen die gemessene Leistungsfähigkeit unter Umständen erheblich. An den Diagnostiker sind erhöhte Anforderungen gestellt, geeignete Situationen und Verfahren

zu schaffen, die eine zuverlässige Aussage über Beeinträchtigungen, Lernbedürfnisse und Fähigkeiten ermöglichen.

(ab „Besonderer pädagogischer Förderbedarf“ entnommen dem Entwurf zu „Handreichungen zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen“, Arbeitsgruppe des MKJS Baden-Württemberg)

*Autismus als eine tiefgreifende Entwicklungsstörung liegt vor, wenn die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit schwer beeinträchtigt und das Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt und verändert ist.*

## 5.5 Gemeinsamer Unterricht (GU) in der Primarstufe<sup>1</sup>

In der Grundschule können die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „zielgleich“ oder „zieldifferent“ unterrichtet werden.

Bedingungen für eine Förderung im GU sind der festgestellte Förderbedarf und der Antrag der Eltern auf Teilnahme ihres Kindes am GU in einer allgemeinen Schule. Außerdem müssen die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sein.

Bei **zielgleichem** Unterricht sind die Inhalte gemäß der Ausbildungsordnungen, Richtlinien und Lehrpläne der allgemeinbildenden Schule (hier: Grundschule) und der entsprechenden Förderschule verbindlich.

*Zielgleiche Förderung kann bei den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Emotionale und soziale Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung oder Sprache erfolgen.*

Bei **zieldifferent** unterrichteten Kindern müssen die Ziele der allgemeinen Schule nicht erreicht werden. Für diese Gruppe, die Kinder mit den Förderschwerpunkten Lernen, Geistige Entwicklung und mit mehreren Förderschwerpunkten umfasst, gelten die Ausbildungsordnungen, Richtlinien und Lehrpläne der entsprechenden Förderschule.

Im gemeinsamen Unterricht arbeiten Primarstufenlehrkräfte und eine Sonderpädagogin oder ein Sonderpädagoge im Team. Die zur Verfügung stehenden Förderstunden sind abhängig von der Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und vom Förderschwerpunkt der einzelnen Kinder. Diese Kooperation gelingt umso besser, je stärker sich **das gesamte Kollegium** der Schule für die Zusammenarbeit öffnet und wenn Individualisierung und Differenzierung die zentralen Prinzipien der Unterrichtsarbeit in der allgemeinen Schule sind :

- Das Kollegium sollte Erfahrung mit kooperativen Arbeitsformen haben bzw. sich dafür aufschließen.
- **Das ganze Kollegium** sollte Verantwortung für den gemeinsamen Unterricht tragen.
- Der gemeinsame Unterricht sollte mit einem eigenen Konzept im **Schulprogramm** verankert werden.

Für die Lehrkraft der Grundschule und die sonderpädagogische Lehrkraft, die im gemeinsamen Unterricht tätig sind, gelten weitere Voraussetzungen:

- sie planen den Unterricht **gemeinsam**.
- sie führen den Unterricht **gemeinsam** durch.
- sie erstellen **gemeinsam** verantwortete **Förderpläne**, wobei die Lehrkräfte der Förderschulen die sonderpädagogischen Aspekte einbringen. Förderdiagnostik und Förderplanung sind Kernpunkte des gemeinsamen Unterrichts.
- sie nehmen Beratungsaufgaben wie Elterngespräche, Kooperation mit Therapeuten u.a. **gemeinsam** wahr.

Im gemeinsamen Unterricht schaffen die Lehrerinnen und Lehrer gemeinsame Lernsituationen. Die Lernsituationen müssen so gestaltet sein, dass alle Kinder auf unterschiedlichen Zugangsebenen und mit unterschiedlichen Hilfen zu gemeinsamen

---

<sup>1</sup> AO-SF, § 37

Lerngegenständen finden. GU orientiert sich nicht an den Defiziten der Kinder, er baut auf ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten auf. Diese Ziele sind besser erreichbar mit offenen und vielfältig differenzierenden Unterrichtsformen und -methoden. Beispiele für geeignete Unterrichtsformen und -methoden sind:

- handlungsorientierter und entdeckender Unterricht
- Gruppenunterricht
- Werkstatt- und Projektunterricht
- Wochenplan und Freiarbeit
- Einzelförderung

Der gemeinsame Unterricht in der Grundschule ist bei positiven Bedingungen eine stabile Basis für eine weitere Beschulung aller Kinder.

## 5.6 Sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule der Sekundarstufe I

Orte der sonderpädagogischen Förderung in der Sekundarstufe I können die Förderschulen und die allgemeinen Schulen sein.

Sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I wird als **gemeinsamer Unterricht** (nur zielgleich) und in **Integrativen Lerngruppen** (zielgleich/zielfferent) durchgeführt.

Bedingungen für eine Förderung im GU sind der festgestellte Förderbedarf und der Antrag der Eltern auf Teilnahme ihres Kindes am GU in einer allgemeinen Schule. Außerdem müssen die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sein.

### Zielgleiche Förderung

Wird eine Schülerin oder ein Schüler **zielgleich** im gemeinsamen Unterricht gefördert, richten sich die Unterrichtsinhalte nach den Ausbildungsordnungen und Lehrplänen der allgemeinen Schule. Förderort kann hierbei, je nach Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler, **jede** Schule der Sekundarstufe sein.

Zielgleiche Förderung kann bei den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Emotionale und soziale Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung oder Sprache erfolgen.

In den gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe werden Lehrkräfte der Förderschulen entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und dem jeweiligen Förderschwerpunkt abgeordnet.

Über die Umsetzung des gemeinsamen Unterrichts entscheidet das Lehrerteam. In der Ausbildungsordnung der Bildungsgänge in der Sekundarstufe wird darauf hingewiesen, dass Lehrerinnen und Lehrer dafür sorgen müssen, dass die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen durch geeignete Hilfen vergleichbare Bedingungen wie nicht behinderte Schülerinnen und Schüler erhalten (Nachteilsausgleich).

## Zieldifferente Förderung

Zieldifferente Förderung findet in Integrativen Lerngruppen statt. Sie werden von der Schulaufsicht eingerichtet. Voraussetzungen sind:

- In der Regel nicht weniger als fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf pro Integrativer Lerngruppe
- Antrag der Eltern (Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen (§37 Abs. 1 AO-SF.))
- Berücksichtigung der personellen und sächlichen Gegebenheiten
- Zustimmung des Schulträgers (Eine Ablehnung kann nur erfolgen, wenn unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen.)

Grundvoraussetzung ist die Unterstützung der aufnehmenden Schule durch eine konzeptionelle Kooperation mit der entsprechenden Förderschule.

In der Integrativen Lerngruppe arbeiten die Lehrerinnen und Lehrer der allgemeinen Schule und der Förderschulen im Team. Diese Kooperation gelingt umso besser, je stärker sich **das gesamte Kollegium** der Schule für die Zusammenarbeit öffnet:

- Das Kollegium sollte Erfahrung mit kooperativen Arbeitsformen haben bzw. dafür offen sein.
- **Das ganze Kollegium** sollte Verantwortung für den Unterricht der Integrativen Lerngruppe tragen.
- Das Konzept der Integrativen Lerngruppe sollte im **Schulprogramm** verankert werden.

Für die Lehrkräfte der allgemeinen Schule und die Lehrkräfte der Förderschulen, die in einer Integrativen Lerngruppe tätig sind, gelten weitere Voraussetzungen:

- Sie planen den Unterricht **gemeinsam**.
- Sie führen den Unterricht **gemeinsam** durch.
- Sie erstellen **gemeinsam Förderpläne**, wobei die Lehrkräfte der Förderschulen die sonderpädagogischen Aspekte einbringen. Förderdiagnostik und Förderplanung sind Kernpunkte des Unterrichts in der Integrativen Lerngruppe.
- Sie nehmen Beratungsaufgaben wie Elterngespräche, Kooperation mit Therapeuten u.a. **gemeinsam** wahr.

In der Integrativen Lerngruppe schaffen die Lehrerinnen und Lehrer gemeinsame Lernsituationen. Die Lernsituationen müssen so gestaltet sein, dass alle Kinder auf unterschiedlichen Zugangsebenen und mit unterschiedlichen Hilfen zu gemeinsamen Lerngegenständen finden. Diese Ziele sind besser erreichbar mit offenen und vielfältig differenzierenden Unterrichtsformen und -methoden. Beispiele für geeignete Unterrichtsformen und -methoden sind:

- handlungsorientierter und entdeckender Unterricht
- Gruppenunterricht
- Werkstatt- und Projektunterricht
- Wochenplan und Freiarbeit

Für Integrative Lerngruppen gelten grundsätzlich die **Klassenbildungswerte** für die allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I. In einer Klasse sollen aber nicht weniger als fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sein.

Die Integrative Lerngruppe wird entsprechend der üblichen Organisationsformen der Schulen der Sekundarstufe I des betreffenden Systems als Jahrgangsklasse bzw. als eine Klasse einer Jahrgangsstufe geführt.

Der **Unterricht** orientiert sich nach den individuellen, sonderpädagogischen Förderplänen entsprechend dem festgestellten Förderschwerpunkt im Rahmen der Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schule.

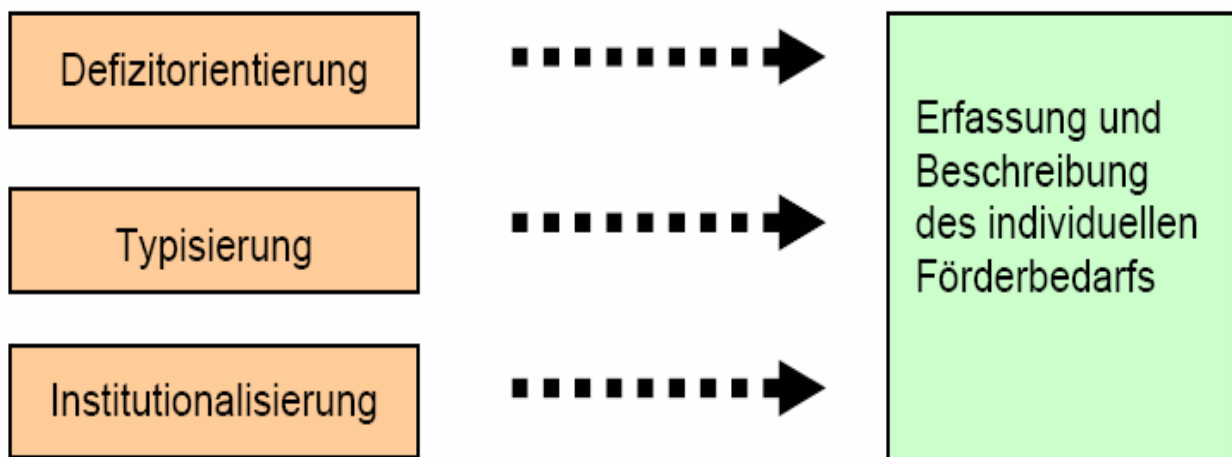
**Zeugnisse** enthalten die Bemerkung, dass sonderpädagogisch gefördert wurde. Außerdem wird der Förderschwerpunkt genannt.

## 6 Förderplanung

Gesellschaftliche Veränderungen wie

- Veränderung und Pluralisierung gesellschaftlicher Lebensformen und sozialer Beziehungen
- Veränderung von Lernen und Arbeiten durch neue Technologien und Medien
- Internationalisierung von Lebensverhältnissen
- Wandel von Wertvorstellungen und Motivationslagen

wirken sich auch auf die Diskussion über Bildungsangebote aus. Eine veränderte Schülerschaft mit veränderten Lebensbedingungen und Lernvoraussetzungen erfordern eine Anpassung und Weiterentwicklung pädagogischen Handelns und Denkens. Innerhalb der Sonderpädagogik ist dieser Wandel gekennzeichnet durch einen Perspektiven- und Paradigmenwechsel.

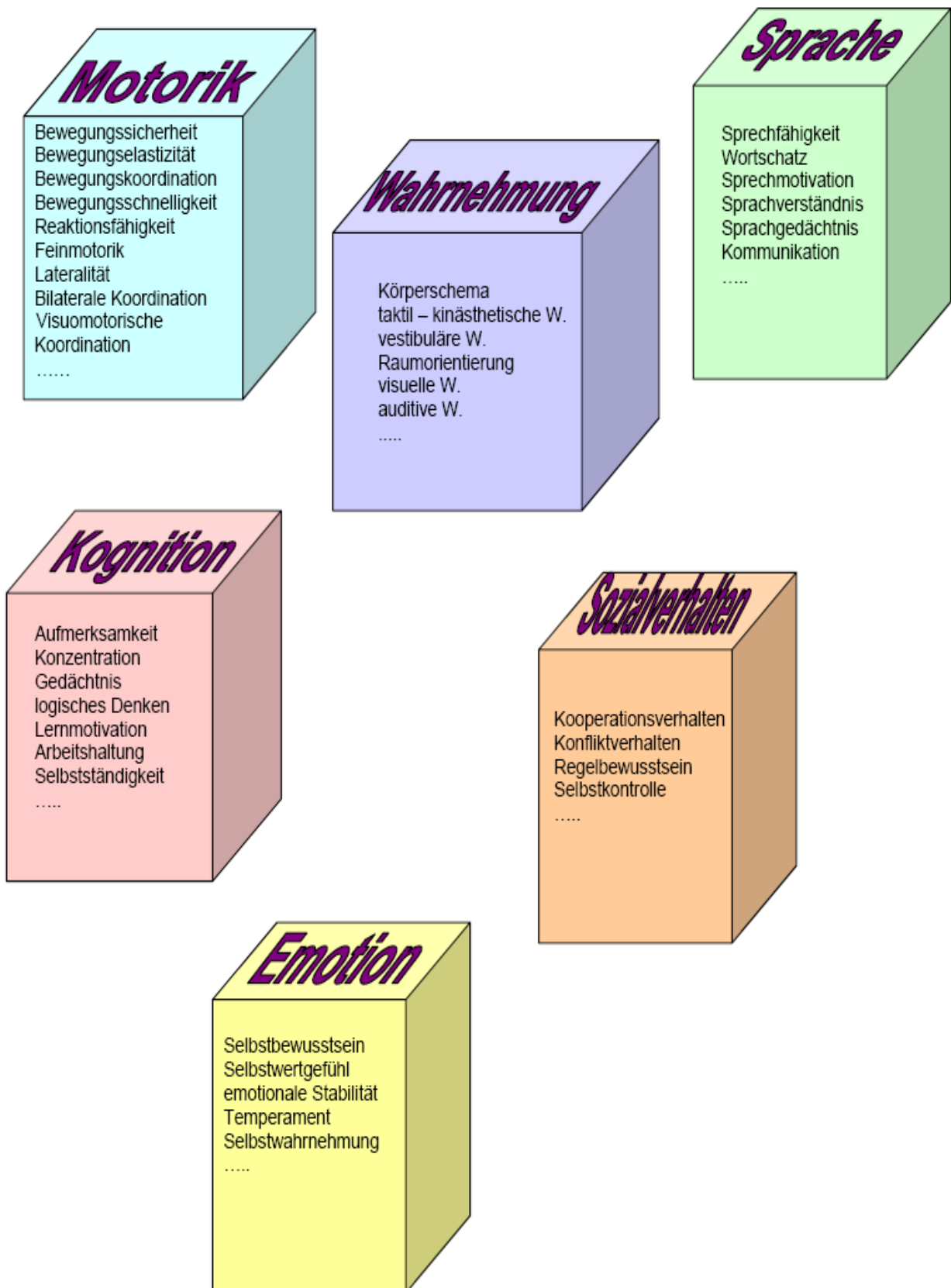


Dies bedeutet eine Entwicklung

- weg von einer Orientierung an festgestellten Defiziten und Defekten hin zu einer ganzheitlichen und systemischen Sichtweise von Behinderung
- weg von einer typisierenden und etikettierenden Diagnostik hin zu Verfahrenswissen, die Stärken und Ansätze zur Förderung aufdecken (Förderdiagnostik)
- weg von einer eindeutigen und endgültigen Zuordnung zu Behinderungsarten hin zu einer Beschreibung des individuellen Förderbedarfs und darauf abgestimmte Möglichkeiten der Förderung
- weg von der eindeutigen Zuordnung zu einem Schultyp hin zu einer Vielfalt an Organisationsformen und Vorgehensweisen.

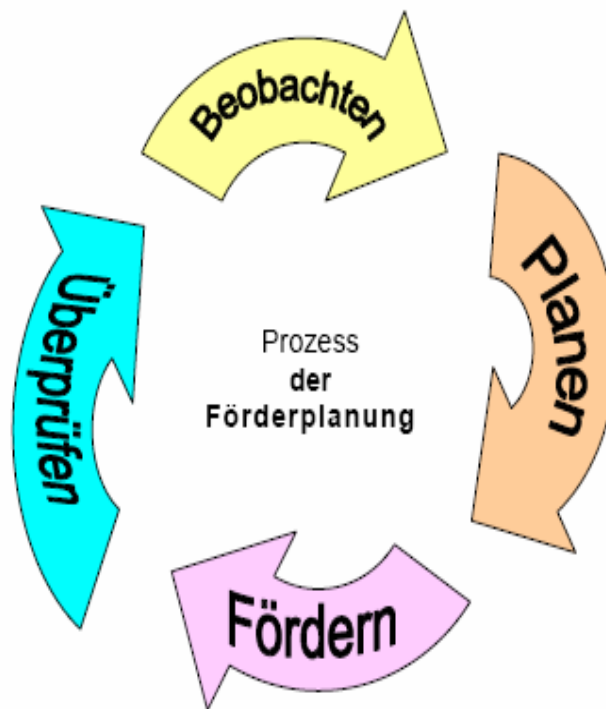
Der im Ermittlungsverfahren festgestellte individuelle Förderbedarf ist daher in einer lernprozessbegleitenden Diagnostik zu vertiefen. Auf dieser Grundlage ist die Erstellung individueller Förderpläne unter Mitwirkung aller an der Förderung Beteiligten unerlässlich, die während der gesamten Schulzeit fortgeschrieben werden. Förderpläne dokumentieren die auf Grundlage des Förderbedarfs beschriebenen Ziele und Mittel zur Erreichung dieser Ziele.

## 6.1 Förderplanung



Förderplanarbeit findet im Spannungsfeld von **Ganzheitlichkeit** und **Schwerpunktsetzung** statt. Sie sieht den Menschen als Ganzheit und wendet sich detaillierten Teilaspekten zu. Sie setzt im Rahmen vorhandener personeller und zeitlicher Ressourcen begründete Schwerpunkte. Sie versucht über die Schwerpunkte den ganzen Menschen zu erreichen. Eine Vernetzung aller Lern- und Entwicklungsbereiche ermöglicht auch bei Schwerpunktsetzung eine ganzheitliche Orientierung.

Förderplanung formuliert Ziele und Maßnahmen, die zum Aufbau von Motivation, zur Entwicklung kognitiver und sprachlich-kommunikativer, motorischer und sozialer Kompetenzen beitragen. Sie verzahnt fachdidaktische Anliegen mit entwicklungsspezifischen Förderaspekten. Sie bietet Hinweise auf Umsetzungsmöglichkeiten im Unterricht und für die Unterrichtsvorbereitung.



## 6.2 Beobachten

Eine Beobachtung besteht in der Wahrnehmung eines Verhaltens oder einer Verhaltensaäußerung durch einen Beobachter. Verhalten ist jedes Agieren, jede Reaktion oder Nichtreaktion, die überhaupt der Beobachtung zugänglich ist. Die Beobachtung kann hierbei direkt durch eine Person oder auch indirekt unter Hinzuziehen von Hilfsmitteln erfolgen. Aus diesem Wahrnehmungsprozess leiten Beobachter Wertungen, Stellungnahmen und Urteile ab. Die Beobachtungen werden durch Verhaltenserwartungen und Werthaltungen des Beobachters mit bedingt.

Beobachtung ist also

- selektiv und
- subjektiv.

Daher sind Beobachtungskriterien unentbehrlich. Beobachtung sollte

- methodisch geplant,
- zweck- und zielgerichtet,
- sachlich sein.

Beobachtungen lassen sich unterteilen in:

- Gelegenheitsbeobachtung
- Beobachtung in standardisierten Situationen (z.B. Testverfahren, Werkstatt)
- Dauer- und Langzeitbeobachtung
- gezielte Beobachtung (z. B. mittels Beobachtungsbögen)

## 6.3 Dokumentation der Beobachtung

Die Beobachtung ist die Grundlage der Förderplanarbeit und muss daher schriftlich festgehalten werden. Die Dokumentation richtet sich nach der Form der Beobachtung.

Möglichkeiten der Dokumentation sind:

- Protokollieren von Verhaltensweisen
- Ankreuzen in vorgefertigten Beobachtungsbögen
- Eintragen in Karteikarten
- Anlegen eines Tagebuches
- Sammeln in einem Lose-Blatt-Ordner.....

Begleitend ist eine Kind-Umfeld-Analyse zur Feststellung hemmender und förderlicher außerschulischer Bedingungen empfehlenswert, da sie die Beobachtung optimiert.

## 6.4 Planen – Fördern

Der Förderplan

- fasst wichtige Informationen über ein Kind oder einen Jugendlichen zusammen,
- beschreibt Entwicklungsziele und Entwicklungszeiträume,
- legt Maßnahmen und Verantwortlichkeiten fest.

Die Planung individueller Förderung in kollegialem Austausch ist im gemeinsamen Unterricht unerlässlich:

- Die im Team vorhandenen Fähigkeiten (unterschiedliche Kompetenzen, Sichtweisen, Erfahrungen,...) werden genutzt – und damit anerkannt.
- Der kollegiale Austausch von beruflichen Erfahrungen und Belastungen mit gegenseitiger Unterstützung stellt eine Entlastung dar.
- Durch den Austausch über sonderpädagogische Förderung und den Prozess der Zusammenarbeit entwickelt sich ein Kompetenztransfer.

Ökonomisch sinnvoll ist ein aus der kollegialen Fallberatung entlehntes Verfahren der Gesprächsführung unter Einbeziehung eines Förderplanschemas. Ein Gesprächsleitfaden schafft durch festgelegte Arbeitsschritte einen klar strukturierten Ablauf für eine gemeinsame Förderplanung. Mit dieser Methode können:

- schneller und effektiver Problemlösungen gefunden werden,
- Fördermaßnahmen im Gruppenkonsens vereinbart werden.

## 6.5 Überprüfen

Die Förderplanung im kollegialen Austausch bietet ein Instrumentarium der Qualitätsentwicklung und –sicherung. Auf der Grundlage des pädagogischen Gutachtens im Rahmen der AO-SF und einer strukturierten Beobachtung werden Förderschwerpunkte festgelegt, Förderziele definiert, Förderangebote und –maßnahmen entwickelt und ihre Wirksamkeit überprüft.

Durch die gemeinsame Förderplanung werden Standards entwickelt, die **Strukturen**, **Prozesse** und **Ergebnisse** der Förderung dokumentieren und evaluieren.

### Sachorientierte Fragen

- Waren die räumlichen und zeitlichen Bedingungen für planerisches und konzeptuelles Handeln ausreichend?
- Welche Ausstattung und Mediennutzung stand zur Verfügung? Ist sie ausreichend?
- Fand ein Informations- und Erfahrungsaustausch statt?
- Gab es Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit unterstützenden und beratenden Personen?

### Personenorientierte Fragen

- Haben alle Beteiligten die Maßnahmen umgesetzt?
- Was waren die Gründe, wenn dies nicht der Fall war?
- Stimmen die Maßnahmen mit den persönlichen Möglichkeiten überein?
- Welche Möglichkeiten bestehen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit und zur Fort- und Weiterbildung?
- Bilden Arbeitszufriedenheit und Arbeitsklima eine positive Grundlage für den gemeinsamen Förderprozess?

Die Lernfortschritte sowie der Lernprozess werden evaluiert und dokumentiert. Die einzelnen Förderabschnitte werden analysiert und die Weiterentwicklung von Zielen, Förderangeboten oder Handlungsstrategien stellen die Grundlage der nächsten Förderplanung dar. Die Dokumentation ist hilfreich bei der Zeugniserstellung.

## 6.6 Förderplan

Die in einem genauer umschriebenen Zeitraum zu fördernden Bereiche werden abgeleitet aus dem bisher festgestellten Förderbedarf, bei der Fortschreibung des Förderplans auch aus den Ergebnissen der voran gegangenen Förderung.

Die Bereiche der Förderplanung leiten sich dabei ab aus den Entwicklungsbereichen und lassen sich je nach Schulform und Schultyp einbetten in die unterrichtliche Arbeit. Zu berücksichtigen ist dabei:

- Förderplanung erfordert Schwerpunktsetzung, d.h. es sind vordringlich zu fördernde Bereiche auszuwählen; nicht alles kann gleichzeitig und gleich intensiv gefördert werden.
- Förderplanerstellung ist Teamarbeit, nur aus der gemeinsamen Beratung von Beobachtungsergebnissen und diagnostischen Erkenntnissen kann ein fundierter Förderplan erwachsen.

Im Rahmen der Förderplanerstellung sind auch Überlegungen anzustellen hinsichtlich der Maßnahmen und Methoden zur Förderung und zur Umsetzung der Förderplanung im Unterricht.

## 7 Termine und Rahmenvorgaben für Verfahren nach der AO-SF

### 7.1 Termine und Fristen für Berichte und Anträge im Zusammenhang mit sonderpädagogischer Förderung

#### Termine und Fristen allgemein:

- Bis zum 15.11.: Antrag der Schule auf Einleitung eines Verfahrens für Schülerinnen und Schüler der Klasse 4 nach der AO-SF an das Schulamt
- Bis zum 31. 12.: Antrag der Schule auf Einleitung eines Verfahrens nach der AO-SF an das Schulamt (§11 AO-SF)  
- ab Klasse 3: unter Beifügung eines Vorschlagszeugnisses  
- bei Schulanfängern (u.U. **ohne** schulärztliche Eingangsdiagnostik)  
Ausnahme: für Schulanfänger kann der Antrag nach Rücksprache mit der Schulaufsicht später gestellt werden.
- Bis zum 31.01.: Antrag der Schule auf Veränderung des Förderschwerpunktes zum 01. August an das Schulamt nach §16 AO-SF (Anlage: Schülerakte mit Zeugnissen; evaluierter Förderplan; therapeutische Berichte....)  
Antrag der allgemeinen Schule oder der Förderschule auf Wechsel des Förderortes (§15 AO-SF) bei gleich bleibendem Förderschwerpunkt an das Schulamt (außer in dringenden Fällen sollen diese Wechsel möglichst zum Beginn eines neuen Schuljahres erfolgen)
- Bis zum 30. 04.: Antrag auf Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Förderschulen) zum 01. August nach §16 AO-SF (Anlage: Schülerakte mit Zeugnissen; Bericht in Kurzform)
- Bis zum Ende des Schuljahres :  
Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (§§15, 16 AO-SF)

#### Termine und Fristen beim Übergang vom GU der Klasse 4:

- Vor dem 10.12.: Beratung der Erziehungsberechtigten über die weitere Schullaufbahn des Kindes durch die Lehrkräfte der Klasse
- Bis zum 10.12.: Bericht über den weiteren Förderbedarf und der dafür notwendigen Rahmenbedingungen durch die Grundschule an die Schulaufsicht
- Bis zum 15.12.: Antrag auf Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die Grundschule zum 01. August (Anlage: Schülerakte mit Zeugnissen; Bericht in Kurzform) nach §16 AO-SF
- Bis zum 31.01.: Entscheidung über den weiteren Förderbedarf und den Förderschwerpunkt durch die Schulaufsicht

- Bis zum 31. 01.: Begründete Empfehlung für die weitere schulische Förderung als Anlage zum Zeugnis (bei Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs oder bei zielgleichem GU, §12, Abs.3 AO-GS)  
Bei zieldifferenter Förderung in der allgemeinen Schule und während eines laufenden Feststellungsverfahrens darf eine begründete Empfehlung für eine weiterführende Schule nicht gegeben werden. (Verweis auch auf Zeugnisbemerkungen! Kap.7.3)
- Bis zum 15.02.: Eltern-Antrag auf Aufnahme in die Integrative Lerngruppe an die Schulaufsicht – möglichst jedoch schon im Dezember (nach der o.g. Beratung der Erziehungsberechtigten) nach §37 AO-SF

**Alle zeitlichen Angaben sind Termine, bis zu denen die Anträge oder Berichte im Schulamt spätestens vorliegen müssen!!!**

## 7.2 Möglichkeiten und Vorgehensweise beim Übergang von der 4. in die 5. Klasse

### Zielgleiche Förderung

- **Der sonderpädagogische Förderbedarf wird aufgehoben .**

**Bis zum 10.12.** beraten Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte über die weitere Schullaufbahn des Kindes. Die Grundschule legt dem zuständigen Schulamt **bis zum 10.12.** einen Entwicklungsbericht vor. Darin werden das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie der Lern- und Leistungsstand beschrieben. Es wird deutlich dargestellt, dass sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr vorhanden ist.

Das Schulamt entscheidet **möglichst bis zum 31.1.** über die Aufhebung des Förderbedarfs (§15 AO-SF) und teilt den Erziehungsberechtigten die Entscheidung mit.

Die Erziehungsberechtigten melden das Kind **im Februar** nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde und der Empfehlung /Beratung der GS in der allgemeinen Schule (Sek.I) an. Ggf. ist weiterhin ein Integrationshelfer zu beantragen (Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG). Ansprechpartner ist das Sozialamt oder das Jugendamt.

Die Erziehungsberechtigten melden das Kind im Februar an einer Schule ihrer Wahl an, nachdem sie die Mitteilung des Schulamtes erhalten haben, dass der sonderpädagogische Förderbedarf aufgehoben wurde.

- **Der GU soll in der weiterführenden Schule fortgeführt werden.**

Soll ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den gemeinsamen Unterricht an eine allgemeine Schule der Sekundarstufe I wechseln, so handelt es sich in jedem Fall um eine **Änderung des Förderorts**, auch wenn es in der Grundschule im Gemeinsamen Unterricht gefördert wurde (AO-SF § 37 Abs. 4) (vgl.: Termine und Rahmenvorgaben im Gemeinsamen Unterricht).

Wünschen die Erziehungsberechtigten für ihr Kind die Fortsetzung der sonderpädagogischen Förderung in einer allgemeinen Schule der Sekundarstufe I, so ist bis zum 15.02. – möglichst jedoch schon im Dezember - nachdem in einem Gespräch mit den beteiligten Lehrkräften der weitere Förderbedarf abgeklärt wurde - ein Antrag an das Schulamt zu stellen (VV 37.12). Dabei können Wünsche bezüglich einer konkreten Schulform oder Schule genannt werden.

(vgl. VV 37.12 zu § 37 AO-SF)

**Bis zum 10.12.** beraten Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte über die weitere Schullaufbahn des Kindes. Die Lehrkräfte verweisen dabei auf die Frist bei der Beantragung des GU in der Sekundarstufe I. Sofern weiterer sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, sollten die Erziehungsberechtigten beim Schulamt **bis zum 10.12.** einen Antrag auf Fortsetzung des GU in einer weiterführenden Schule stellen. Die Grundschule kann zur Vereinfachung dieses Vorganges ein Formblatt entwickeln und den Erziehungsberechtigten ggf. ein Merkblatt mit den Formalia des Überganges an die Hand geben.

Die Grundschule legt dem Schulamt **bis zum 10.12.** einen Entwicklungsbericht über das Kind vor und beschreibt darin neben dem Lern- und Leistungsstand und dem Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten den sonderpädagogischen Förderbedarf und die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine Förderung in der Allgemeinen Schule.

Ergänzend wird das Formblatt Übergang 1 (Punkte A u. B - I u. II) sowie der Antrag auf GU (Übergang 2) beigelegt.

Die Versetzungskonferenz der Grundschule zum Schulhalbjahr gibt eine prognostische Aussage zum sonderpädagogischen Förderbedarf ab, der möglichst in einer Aktennotiz vermerkt wird. Dabei kann auf den Entwicklungsbericht verwiesen werden.

Beim Wechsel von der Grundschule in eine weiterführende Schule ist nach §14 Abs.4 AO-SF von der Grundschule mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 eine Eignungsempfehlung im Sinne von §12 Abs. 3 AO-GS abzugeben.

Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind **im Februar** bei einer weiterführenden Schule vorbehaltlich der Entscheidung des Schulamtes und des Schulträgers an.

Nach der Anmeldung des Kindes muss die Schulleitung der weiterführenden Schule **bis zum 15.03.** ihre Schulaufsicht (Schulamt oder Bezirksregierung) und den Schulträger darüber informieren. Eine Ablehnung der beantragten Aufnahme muss schriftlich begründet bis zum gleichen Zeitpunkt weitergegeben werden.

Eine endgültige Entscheidung über den zukünftigen Förderort wird **spätestens bis zum 01.05.** nach Prüfung aller Fakten (s. unten) wie folgt getroffen:

Das für die Grundschule zuständige Schulamt trifft die erneute Entscheidung nach §12 AO-SF (Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort) und entscheidet damit über die Weiterführung des gemeinsamen Unterrichts.

Vor der konkreten Festlegung eines Förderortes ist die schriftliche Zustimmung des Schulträgers mit einer deutlichen Aussage darüber erforderlich, ob die erforderlichen sächlichen Voraussetzungen sichergestellt sind.

Die angegebenen Daten entsprechen den Vorgaben des Schulamtes für den Märkischen Kreis.

Grundlage der Entscheidung des Schulamtes sind:

- der Entwicklungsbericht
- das Halbjahreszeugnis der Klasse 4
- die Ermittlung der erforderlichen personellen und sächlichen Rahmenbedingungen in enger Zusammenarbeit mit einem Schulleitungsmitglied der gewünschten weiterführenden Schule
- die Stellungnahme des Schulträgers der weiterführenden Schule zur Bereitstellung der vorgenannten Rahmenbedingungen
- das Ergebnis der Anhörung der Erziehungsberechtigten
- das Ergebnis der Prüfung, ob die benötigten sonderpädagogischen Lehrkräfte an dem von den Erziehungsberechtigten gewünschten Förderort durch das Schulamt selbst oder - bei Sinnesgeschädigten - von der nächstgelegenen speziellen Förderschule bereitgestellt werden können.

Schlägt das Schulamt eine Gesamtschule, eine Realschule oder ein Gymnasium als Förderort vor, wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Bezirksregierung als zuständiger Schulaufsicht gesucht werden.

Die endgültige Entscheidung über den zukünftigen Förderort in der Sek.I wird den Erziehungsberechtigten durch das Schulamt rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien mitgeteilt.

- **Es erfolgt der Wechsel zur Förderschule.**

**Bis zum 10.12.** beraten Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte über die weitere Schullaufbahn des Kindes.

Die Grundschule legt **bis zum 10.12.** dem Schulamt einen Entwicklungsbericht über das Kind vor und beschreibt darin neben dem Lern- und Leistungsstand und dem Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Wunsch der Eltern nach dem Übergang in die entsprechende Förderschule.

Das Schulamt entscheidet auf der Grundlage des Berichtes über den schulischen Förderort und fordert die Erziehungsberechtigten zur Anmeldung in einer für den Förderschwerpunkt des Kindes geeigneten Förderschule auf.

## Zieldifferente Förderung

- **Der sonderpädagogische Förderbedarf wird aufgehoben .**

**Bis zum 10.12.** beraten Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte über die weitere Schullaufbahn des Kindes. Die Grundschule legt dem zuständigen Schulamt **bis zum 10.12.** einen Entwicklungsbericht vor. Darin werden das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie der Lern- und Leistungsstand beschrieben. Es wird deutlich dargestellt, dass sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr vorhanden ist.

Das Schulamt entscheidet **möglichst bis zum 31.1.** über die Aufhebung des Förderbedarfs (§15 AO-SF) und teilt den Erziehungsberechtigten die Entscheidung mit.

Die Erziehungsberechtigten melden das Kind **im Februar** nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde und der Empfehlung /Beratung der GS in der allgemeinen Schule (Sek.I) an. Ggf. ist weiterhin ein Integrationshelfer zu beantragen (Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG). Ansprechpartner ist das Sozialamt oder das Jugendamt.

- **Der GU soll im Rahmen einer integrativen Lerngruppe in der weiterführenden Schule fortgeführt werden.**

Eine sonderpädagogische Förderung im zieldifferenten Bereich ist in der Sekundarstufe I (-unabhängig von der Schulform) nur in integrativen Lerngruppen möglich. Soll ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf (zieldifferent: Förderschwerpunkt: Lernen – Geistige Entwicklung) in die integrative Lerngruppe an eine allgemeine Schule der Sekundarstufe I wechseln, so handelt es sich in jedem Fall um eine **Änderung des Förderorts**, auch wenn es in der Grundschule im Gemeinsamen Unterricht gefördert

wurde (AO-SF § 37 Abs. 4) (vgl.: Termine und Rahmenvorgaben im Gemeinsamen Unterricht).

Wünschen die Erziehungsberechtigten für ihr Kind die Fortsetzung der sonderpädagogischen Förderung in einer integrativen Lerngruppe in einer allgemeinen Schule der Sekundarstufe I, so ist **bis zum 15.02.** – möglichst jedoch schon im Dezember - nachdem in einem Gespräch mit den beteiligten Lehrkräften der weitere Förderbedarf abgeklärt wurde - ein Antrag an das Schulamt zu stellen (VV 37.12). Dabei können Wünsche bezüglich einer konkreten Schulform oder Schule genannt werden.  
(vgl. VV 37.12 zu § 37 AO-SF)

**Bis zum 10.12.** beraten Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte über die weitere Schullaufbahn des Kindes. Die Lehrkräfte verweisen dabei auf die Frist bei der Beantragung des GU in der Sekundarstufe I. Sofern weiterer sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, sollten die Erziehungsberechtigten beim Schulamt **bis zum 10.12.** einen Antrag auf Fortsetzung des GU (zieldifferent) in einer integrativen Lerngruppe in einer weiterführenden Schule stellen (Formblatt: Übergang2). Die Grundschule legt dem Schulamt **bis zum 10.12.** einen Entwicklungsbericht über das Kind vor und beschreibt darin neben dem Lern- und Leistungsstand und dem Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten den sonderpädagogischen Förderbedarf und die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine Förderung in der Allgemeinen Schule.  
Ergänzend wird das Formblatt Übergang 1 (Punkte A u. B - I) sowie der Antrag auf GU (Übergang 2) beigelegt.

Die Grundschule gibt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 **keine** Eignungsempfehlung im Sinne von §12 Abs. 3 AO-GS ab.

Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind im Februar **nicht** bei einer weiterführenden Schule an.

Vor der Entscheidung prüft das Schulamt ob in einer Kommune eine integrative Lerngruppe eingerichtet werden kann.

Grundlagen der Entscheidung des Schulamtes sind:

- der Entwicklungsbericht der Schule
- das Ergebnis der Anhörung der Erziehungsberechtigten und entsprechender Antrag
- eine Mindestgruppengröße von 5 Schülerinnen und Schüler
- das Vorliegen eines schuleigenen pädagogischen Konzepts für das gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler
- die Ermittlung der erforderlichen personellen und sächlichen Rahmenbedingungen in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung der gewünschten weiterführenden Schule
- die Stellungnahme des Schulträgers der weiterführenden Schule zur Bereitstellung der sächlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

- das Ergebnis der Prüfung, ob die benötigten sonderpädagogischen Lehrkräfte an dem von den Erziehungsberechtigten gewünschten Förderort durch das Schulamt selbst bereitgestellt werden können.

Schlägt das Schulamt eine Gesamtschule, eine Realschule oder ein Gymnasium als Förderort vor, wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Bezirksregierung als zuständiger Schulaufsicht gesucht werden.

Die endgültige Entscheidung über den zukünftigen Förderort in der Sek.I wird den Erziehungsberechtigten durch das Schulamt rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien mitgeteilt.

Erst danach melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind an der benannten Sek I – Schule an.

In dem Fall, dass keine integrative Lerngruppe eingerichtet wird, muss das Kind an der benannten Förderschule angemeldet werden.

- **Es erfolgt der Wechsel zur Förderschule.**

**Bis zum 10.12.** beraten Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte über die weitere Schullaufbahn des Kindes.

Die Grundschule legt **bis zum 10.12.** dem Schulamt einen Entwicklungsbericht über das Kind vor und beschreibt darin neben dem Lern- und Leistungsstand und dem Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Wunsch der Eltern nach dem Übergang in die entsprechende Förderschule.

Das Schulamt entscheidet auf der Grundlage des Berichtes über den schulischen Förderort und fordert die Erziehungsberechtigten zur Anmeldung in einer für den Förderschwerpunkt des Kindes geeigneten Förderschule auf.

## 7.2 Zeugnisbemerkungen der Primarstufe

### Zeugnisse bei zielgleichem Unterricht

Es gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einschließlich der Unterrichtsfächer und Stundentafeln der Grundschule.

In den **Klassen 1, 2, und 3** erhalten die Schüler Berichts- bzw. Notenzeugnisse wie die Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Es erfolgt ein Versetzungsvermerk. Die Zeugnisse enthalten eine Bemerkung über die sonderpädagogische Förderung und nennen außerdem den Förderschwerpunkt.

Das Zeugnis verändert sich nicht, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf aufgehoben wird.

<b>Zeugnisse in den Klassen 1 – 3</b>	
Die folgenden Regelungen gelten für die Halbjahres- und Versetzungszeugnisse	
Am Ende des Schuljahres wird ein Schüler / eine Schülerin in die nächst höhere Klasse versetzt / nicht versetzt, wobei der sonderpädagogische Förderbedarf weiterhin bestehen bleibt (§ 37 AO-SF). Die Regelungen der AO-GS gelten entsprechend.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versetzungsvermerk</li> <li>• Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt.</li> </ul> <p><i>„NN wird im gemeinsamen Unterricht sonderpädagogisch im Förderschwerpunkt ... gefördert und auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne der Grundschule unterrichtet.“</i></p>
Die Klassenkonferenz stellt am Ende des Schuljahres fest, dass kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr besteht und teilt dies den Eltern und der Schulaufsicht mit (§ 16 AO-SF).	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versetzungsvermerk</li> <li>• Die Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert wurden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und erhalten die Bemerkung, dass der Förderbedarf nach Entscheidung der Schulaufsicht (Datum) nicht mehr besteht.</li> </ul> <p><i>„NN wurde im gemeinsamen Unterricht sonderpädagogisch im Förderschwerpunkt ... gefördert und auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne der Grundschule unterrichtet. Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht nach der Entscheidung des Schulamtes für den Märkischen Kreis vom ... nicht mehr.“</i></p>

<b>Zeugnisse in der Klasse 4</b>
Soweit der sonderpädagogische Förderbedarf auch in Klasse 5 weiterhin gegeben ist, sollten folgende Bemerkungen aufgenommen werden:
<p><b>Halbjahreszeugnis:</b></p> <p><i>„NN wird im gemeinsamen Unterricht sonderpädagogisch im Förderschwerpunkt ... gefördert und auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne der Grundschule unterrichtet. Bezüglich des weiteren Bildungsganges in der Sekundarstufe I wird auf das Schreiben des Schulamtes vom ... verwiesen.“</i></p> <p>Sollte <b>noch keine Entscheidung des Schulamtes</b> vorliegen, lautet die Formulierung:</p> <p><i>„NN wird im gemeinsamen Unterricht sonderpädagogisch im Förderschwerpunkt ... gefördert und auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne der Grundschule unterrichtet. Bezüglich des weiteren Bildungsganges in der Sekundarstufe I wird auf die noch ausstehende Entscheidung des Schulamtes für den Märkischen Kreis verwiesen.“</i></p>
<p><b>Versetzungszeugnis:</b></p> <p>Versetzungsentscheidung + Bemerkung : <i>„NN wird im gemeinsamen Unterricht ...“</i> (s. Halbjahreszeugnis)</p>

In der **Klasse 4** erfolgen folgende **Bemerkungen**, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf auch in der Klasse 5 bestehen bleibt:

Im **Halbjahreszeugnis**: „Bezüglich des weiteren Bildungsganges wird auf die Mitteilung des Schulamtes für den Märkischen Kreis verwiesen, die Ihnen noch zugehen wird.“  
Weiterhin erfolgt eine begründete Empfehlung für die weitere schulische Förderung als Anlage zum Zeugnis (nach §12 AO-GS).

Im **Versetzungszeugnis**: Versetzungsvermerk und

- Wenn der Bescheid des Schulamtes noch nicht vorliegt – siehe oben
- Wenn der Bescheid des Schulamtes vorliegt: „Bezüglich des weiteren Bildungsganges in der Sekundarstufe I wird auf das Schreiben des Schulamtes vom ... verwiesen.“

## **Zeugnisse bei ziendifferentem Unterricht**

Der Schüler wechselt bei weiterhin bestehendem sonderpädagogischen Förderbedarf in die nächst höhere Klasse. Der Übergang erfolgt ohne Versetzung. Der Schüler erhält auch in den Klassenstufen 3 und 4 Berichtszeugnisse ohne Verwendung von Notenstufen. Der in den Zeugnisformularen der Klassen 2, 3 und 4 enthaltene Versetzungsvermerk wird gestrichen. Dafür wird folgende Formulierung eingefügt: „ ... nimmt ab dem ... am Unterricht der Klasse ... teil.“

Unter Bemerkungen ist der Satz einzufügen: ... wurde in der Grundschule sonderpädagogisch gefördert.“

In den Zeugnissen der Klasse 4 wird zu diesem Satz folgende Bemerkung beigefügt: „Bezüglich des weiteren Bildungsganges in der Sekundarstufe I wird auf das Schreiben des Schulamtes vom ... verwiesen.“

## Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunktes Lernen

Zeugnisse in den Klassen 1 – 3	
Die folgenden Regelungen gelten für die Halbjahreszeugnis in Klasse 3 und die Zeugnisse zum Ende Schuljahres	
Ein Schüler wechselt bei weiterhin bestehendem sonderpädagogischen Förderbedarf in die nächsthöhere Klasse.	Die Leistungen werden <b>ohne Notenstufen</b> auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.
Eine Versetzung findet nicht statt (§ 29 AO-SF).	Das Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Lernentwicklung und der Leistungsstand werden <b>ohne Kopfnoten</b> beschrieben.  Der in den Zeugnisformularen evtl. enthaltene Versetzungsvermerk ist zu streichen. Dafür ist folgende Formulierung einzusetzen:  „N.N. nimmt im Schuljahr ... am Unterricht der Klasse ... teil.“
Ein Kind mit dem Förderschwerpunkt Lernen soll die Klasse <b>nicht wiederholen!</b>	Unter Bemerkungen ist aufzuführen:  „NN wird im gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben für die Grundschule sowie der Richtlinien für den Förderschwerpunkt Lernen sonderpädagogisch gefördert.“
<b>Halbjahreszeugnis Klasse 3</b>	„NN wird im gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben für die Grundschule sowie der Richtlinien für den Förderschwerpunkt Lernen sonderpädagogisch gefördert.“

Zeugnisse in der Klasse 4	
Die Beschreibung der Leistungen sowie des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt wie in Klasse 1 - 3 ohne Notenstufen und Kopfnoten (s. o.).	
<b>Ausnahme:</b> Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 einzelne Fächer zusätzlich mit einer Note bewertet werden. Eine Bewertung mit Noten setzt aber voraus, dass die Leistungen mindestens der Klasse 3 entsprechen. Dieser Maßstab ist in den Zeugnissen auch kenntlich zu machen.	
<b>Erläuterung:</b> Ein GU-Kind im Bildungsgang Lernen befindet sich in der 4. Klasse der Grundschule; eine Benotung auf dem Zeugnis z.B. im Fach Mathematik kann dann erfolgen, wenn die Leistungen des Kindes in diesem Fach dem Stand der Klasse 3 entsprechen.	
Die Klassenkonferenz berät darüber, ob weiterhin sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Ein entsprechender Entscheidungsvorschlag ist bis zum <b>15. Dezember</b> dem Schulamt vorzulegen.	
<b>Halbjahreszeugnis:</b> „NN wird im gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben für die Grundschule sowie der Richtlinien für den Förderschwerpunkt Lernen sonderpädagogisch gefördert. Bezüglich des weiteren Bildungsganges in der Sekundarstufe I wird auf das Schreiben des Schulamtes vom ... verwiesen.“	
Sollte noch keine Entscheidung des Schulamtes vorliegen:  „Bezüglich des weiteren Bildungsganges in der Sekundarstufe I wird auf die noch ausstehende Entscheidung des Schulamtes für den Märkischen Kreis verwiesen.“	
<b>Zeugnis am Schuljahresende:</b> „NN wird im gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben für die Grundschule sowie der Richtlinien für den Förderschwerpunkt Lernen sonderpädagogisch gefördert. Bezüglich des weiteren Bildungsganges in der Sekundarstufe I wird auf das Schreiben des Schulamtes vom ... verwiesen.“	

## Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung

<b>Zeugnisse in den Klassen 1 – 3</b>	
Die folgenden Regelungen gelten für die Halbjahreszeugnis in Klasse 3 und die Zeugnisse zum Ende Schuljahres	
Ein Schüler wechselt bei weiterhin bestehendem sonderpädagogischen Förderbedarf in die nächsthöhere Klasse.  Eine Versetzung findet nicht statt (§ 34 und 35 AO-SF).	Die Leistungen werden <b>ohne Notenstufen</b> auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.  Das Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Lernentwicklung und der Leistungsstand werden <b>ohne Kopfnoten</b> beschrieben.  Der in den Zeugnisformularen evtl. enthaltene Versetzungsvermerk ist zu streichen. Dafür ist folgende Formulierung einzusetzen:  <i>„N.N. nimmt im Schuljahr ... am Unterricht der Klasse ... teil.“</i>  Unter Bemerkungen ist aufzuführen:  <i>„NN wird im gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben für die Grundschule sowie der Richtlinien für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sonderpädagogisch gefördert.“</i>
<b>Halbjahreszeugnis Klasse 3</b>	<i>„NN wird im gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben für die Grundschule sowie der Richtlinien für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sonderpädagogisch gefördert.“</i>

<b>Zeugnisse in der Klasse 4</b>
Die Beschreibung der Leistungen sowie des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt wie in Klasse 1 - 3 ohne Notenstufen und Kopfnoten (s. o.).  Die Klassenkonferenz berät darüber, ob weiterhin sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Ein entsprechender Entscheidungsvorschlag ist bis zum <b>15. Dezember</b> dem Schulamt vorzulegen.
<b>Halbjahreszeugnis:</b> <i>„NN wird im gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben für die Grundschule sowie der Richtlinien für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sonderpädagogisch gefördert“</i>  <i>„Bezüglich des weiteren Bildungsganges in der Sekundarstufe I wird auf das Schreiben des Schulamtes vom ... verwiesen.“</i>
Sollte noch keine Entscheidung des Schulamtes vorliegen: <i>„Bezüglich des weiteren Bildungsganges in der Sekundarstufe I wird auf die noch ausstehende Entscheidung des Schulamtes für den Märkischen Kreis verwiesen.“</i>
<b>Zeugnis am Schuljahresende:</b> <i>„NN wird im gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben für die Grundschule sowie der Richtlinien für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sonderpädagogisch gefördert.“</i> <i>„Bezüglich des weiteren Bildungsganges in der Sekundarstufe I wird auf das Schreiben des Schulamtes vom ... verwiesen.“</i>

## 7.3 Zeugnisbemerkungen der Sekundarstufe I

### Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der allgemeinen Schule

Es gilt der § 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (AO-SF) in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in den Schulen der Sekundarstufe I (APO SI). Die Schüler erhalten Zeugnisse wie die anderen Schüler der allgemeinen Schule. Die Zeugnisse unterscheiden sich lediglich durch die Bemerkungen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung wird das Arbeits- und Sozialverhalten ohne Noten beschrieben.

Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden (§ 9, Abs.1 APO SI). Die Lehrerinnen und Lehrer haben dafür zu sorgen, dass Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfungen durch geeignete Hilfen vergleichbare Bedingungen wie nicht behinderte Schülerinnen und Schüler erhalten.

#### Halbjahreszeugnisse 5 -10

*„NN wird im gemeinsamen Unterricht sonderpädagogisch im Förderschwerpunkt .... gefördert und auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne der Hauptschule / der Realschule / der Gesamtschule / des Gymnasiums unterrichtet.“*

#### Zeugnisse am Schuljahresende 5 - 10

Am Ende des Schuljahres wird ein Schüler / eine Schülerin in die nächsthöhere Klasse versetzt / nicht versetzt, wobei der sonderpädagogische Förderbedarf weiterhin **bestehen** bleibt (§ 37 AOSF).

- Versetzungsvermerk
- Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt (§ 37 Abs. 3 AO-SF).

*„NN wird im gemeinsamen Unterricht sonderpädagogisch im Förderschwerpunkt .... gefördert und auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne der Hauptschule / der Realschule / der Gesamtschule / des Gymnasiums unterrichtet.“*

Die Klassenkonferenz stellt am Ende des Schuljahres fest, dass **kein** sonderpädagogischer Förderbedarf mehr besteht und teilt dies den Eltern und der Schulaufsicht mit (§ 16 AO-SF).

- Versetzungsvermerk
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert wurden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und erhalten die Bemerkung, dass der Förderbedarf nach Entscheidung der Schulaufsicht nicht mehr besteht.

*„NN wurde im gemeinsamen Unterricht sonderpädagogisch im Förderschwerpunkt .... gefördert und auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne der Hauptschule / der Realschule / der Gesamtschule / des Gymnasiums unterrichtet. Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht nach der Entscheidung der Schulaufsicht vom ... nicht mehr.“*

Zeugnisse, die bei **Bewerbungen** vorgelegt werden.

In Zeugnissen, die bei Bewerbungen vorgelegt werden sollen, entfallen auf Wunsch der Eltern die Information über den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte.

#### Abschlusszeugnis

Das Abschlusszeugnis enthält nur die unentschuldigsten Fehlzeiten.

## Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunktes Lernen

<b>Halbjahreszeugnisse 5 -10</b>	
„ <i>NN wird im gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben für die Hauptschule / die Realschule / die Gesamtschule / das Gymnasiums sowie der Richtlinien für den Förderschwerpunkt Lernen sonderpädagogisch gefördert.</i> “	
<b>Zeugnisse am Schuljahresende 5 - 10</b>	
<p>Ein Schüler / eine Schülerin wechselt bei weiterhin bestehendem sonderpädagogischen Förderbedarf in die nächsthöhere Klasse. Eine Versetzung findet nicht statt (§ 29 AO-SF).</p> <p>Ein Kind mit dem Förderschwerpunkt Lernen soll die Klasse <b>nicht wiederholen!</b></p>	<p>Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden ohne Notenstufen auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.</p> <p>Die Schulkonferenz <b>kann</b> beschließen, dass einzelne Fächer zusätzlich mit einer Note bewertet werden. Eine Bewertung mit Noten setzt aber voraus, dass die Leistungen mindestens der vorhergehenden Klasse entsprechen. Dieser Maßstab ist in den Zeugnissen auch kenntlich zu machen.</p> <p><b>Mit Noten</b> bewertet werden das <b>Arbeitsverhalten</b> in den Teilbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt, und Selbstständigkeit und das <b>Sozialverhalten</b> in den Teilbereichen Verantwortungsbereitschaft, Konfliktverhalten und Kooperationsfähigkeit.</p> <p>Der in den Zeugnisformularen enthaltene Versetzungsvermerk ist zu streichen. Dafür ist folgende Formulierung einzusetzen: <i>N.N. nimmt ab ... am Unterricht der Klasse ... teil.</i>“</p> <p>Unter Bemerkungen ist aufzuführen: <i>„NN wird im gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben für die Hauptschule / die Realschule / die Gesamtschule / das Gymnasiums sowie der Richtlinien für den Förderschwerpunkt Lernen sonderpädagogisch gefördert.“</i></p>
Schüler und Schülerinnen mit dem <b>Förderschwerpunkt „Lernen“</b> , die zum Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) geführt werden sollen (§ 30 AO-SF).	<p>Vorgehensweise wie oben; das beschreibende Zeugnis wird aber <b>durch Noten ergänzt</b>.</p> <p>Sollte nach Einschätzung der Klassenkonferenz die Möglichkeit gegeben sein, den <b>Hauptschulabschluss nach Klasse 9</b> zu erreichen, wird unter Bemerkungen aufgeführt: <i>„N.N. nimmt im Schuljahr.... am Unterricht der Klasse 10 mit dem Ziel teil, den Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) zu erwerben.“</i></p>
Zeugnisse, die bei <b>Bewerbungen</b> vorgelegt werden.	In Zeugnissen, die bei Bewerbungen vorgelegt werden sollen, entfallen auf Wunsch der Eltern die Information über den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte.
<b>Abschlusszeugnis</b>	Das Abschlusszeugnis enthält nur die unentschuldigten Fehlzeiten.

## Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung

### Halbjahreszeugnisse 5 -10

„*NN wird im gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben für die Hauptschule / die Realschule / die Gesamtschule / das Gymnasiums sowie der Richtlinien für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sonderpädagogisch gefördert.*“

### Zeugnisse am Schuljahresende 5 - 10

Ein Schüler / eine Schülerin wechselt bei weiterhin bestehendem sonderpädagogischen Förderbedarf in die nächsthöhere Klasse. Eine Versetzung findet nicht statt (§ 34 und 35 AO-SF).

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden ohne Notenstufen auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

Der in den Zeugnisformularen enthaltene Versetzungsvermerk ist zu streichen. Dafür ist folgende Formulierung einzusetzen:  
*N.N. nimmt ab ... am Unterricht der Klasse ... teil.*“

Unter Bemerkungen ist aufzuführen:

„*NN wird im gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben für die Hauptschule / die Realschule / die Gesamtschule / das Gymnasiums sowie der Richtlinien für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sonderpädagogisch gefördert.*“

### Abschlusszeugnis

Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt. Das Abschlusszeugnis enthält nur die unentschuldigten Fehlzeiten.

## Zeugnisse im Feststellungsverfahren

Wenn ein Schüler nach einem abgeschlossenen Feststellungsverfahren in eine Förderschule wechselt, erfolgt die Zeugnisbemerkung „Bezüglich des weiteren Bildungsganges wird auf das Schreiben des Schulamtes vom ... verwiesen.“ Ein Versetzungsvermerk entfällt.

Wenn ein Schüler nach dem abgeschlossenen Feststellungsverfahren zieldifferent im GU beschult wird, entfällt ebenfalls der Versetzungsvermerk. Die weiteren Bemerkungen sind im vorhergehenden Abschnitt zu finden.

Ist ein Feststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen, erfolgt die Bemerkung: „Bezüglich des weiteren Bildungsganges wird auf das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten am ... verwiesen.“ (Datum des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten zur Verfahrenseröffnung). Der Versetzungsvermerk entfällt.

## 7.4 Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Laut §14 (1) der AO-SF muss die Schule jährlich überprüfen, ob der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf weiterhin besteht und ob der Besuch einer anderen Schule angebracht ist (Wechsel des Förderortes). Dabei erfolgt die Entscheidung durch die Versetzungskonferenz auf der Grundlage eines (schriftlichen Entwicklungs-)Berichtes der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers oder des Klassenteams. Die Entscheidung ist in der Schülerakte zu vermerken. Der Entwicklungsbericht wird der Schülerakte beigelegt.

Die **Veränderung** des sonderpädagogischen Förderbedarfs sollte bis zum **15. Februar** eines Jahres beim Schulamt beantragt werden. Hierzu muss ein ausführlicher Entwicklungsbericht über das Kind beigelegt werden.

## 7.5 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung

Die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung ist im §15 der AO-SF geregelt. Hierfür teilt die Schule durch einen Entwicklungsbericht dem Schulamt nach der Erörterung mit den Erziehungsberechtigten bis zum **15. Februar** eines Jahres mit, dass die sonderpädagogische Förderung nicht mehr erforderlich ist. Die Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung kann auch probeweise für ein halbes Jahr getroffen werden.

Der sonderpädagogische Förderbedarf wird durch die Schulaufsicht beendet.

## 7.6 Wechsel des Förderortes

Der Wechsel des Förderortes ist gemäß § 14 (2-4) AO-SF sowohl von der Förderschule in den gemeinsamen Unterricht als auch vom gemeinsamen Unterricht in die Förderschule möglich.

Dabei ist der Wechsel des schulischen Förderortes bis zum Ende des Schuljahres beim Schulamt zu beantragen. Hierzu ist ebenfalls ein ausführlicher Entwicklungsbericht über das Kind erforderlich.

## 8 Eingliederungshilfe (Integrationshilfe) / Behandlungspflege

In diesem Kapitel geht es um Möglichkeiten zur individuellen Hilfe gemäß der Sozialgesetzgebung. Ist die Realisierung einer angemessenen Schulbildung aufgrund einer erheblichen körperlichen, geistigen oder sich anbahnenden seelischen Behinderung gefährdet oder erschwert und steht die Teilnahme am Unterricht bei Schülerinnen und Schülern in Frage, so greifen hier Regelungen der Sozialgesetzgebung mit dem Ziel der Teilhabe am Leben der Gesellschaft. Entsprechend § 53 Abs.1 SGB XII können Personen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung Leistungen der **Eingliederungshilfe** erhalten.

Eingliederungshilfe hat die Integration in die Gesellschaft zum Ziel. Dazu zählt auch die Teilhabe an schulischer Bildung in sozialen Bezügen, d.h. in einer Schule, in einer Klasse/Lerngruppe. Im Schulgesetz wird Integrationshilfe formuliert als „...individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die **Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird**,...“ (§92 Abs.1, Satz 2 SchG).

Individuelle Betreuung und Begleitung kann gefordert sein bei starker Beeinträchtigung im Bereich der **Grundversorgung**, bei massiven Problemen im Bereich des **Verhaltens** sowie bei lebensnotwendigen Maßnahmen im **gesundheitlichen Bereich**. Die beiden erstgenannten Bereiche fallen unter den Begriff der Integrationshilfe. Im Verhaltensbereich wird aber zusätzlich unterschieden nach Bedrohung von seelischer Behinderung (vgl. § 35a SGB VIII). Entsprechend ergeben sich andere Zuständigkeiten bei der Antragsstellung und Genehmigung. Der medizinische Bereich fällt in die Zuständigkeit der medizinischen Versorgung und Absicherung:

**Eingliederungshilfe nach §54 SGB XII (Grundversorgung/Verhalten)**

**Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII (von seelischer Behinderung bedroht)**

**Hilfe zur Teilhabe nach §37 SGB V- Behandlungspflege (medizinische Begleitung u. Versorgung)**



<p>Umfassende Hilfe in der Selbstversorgung (Nahrungsaufnahme, Toiletten-gang, Lagerung) Notwendigkeit individueller Begleitung in sozialen Bezügen, bei selbst- und fremdgefährdendem Verhalten (ADHS, mangelnde Selbststeuerung aufgrund kognitiver Beeinträchtigungen; erhebliche Probleme bei der Orientierung in der nächsten Umwelt)</p>	<p>Hilfe bei der Strukturierung der Umwelt bei Autismus, bei autistischen Verhaltensmerkmalen Begleitung bei intro- und extrovertiertem Verhalten als Reaktionen auf Missbrauchserfahrungen, Traumatisierungen  Begleitung zur Hilfe bei der Verarbeitung traumatischer Erfahrungen wie Verlust und Lebensgefährdung</p>	<p>Indikationen (Schwere Erkrankungen, die an die Grenze der Beschulbarkeit führen: Schwere Formen epileptischer Anfälle Diabetes Katheterisieren Sondieren Tracheostomaversorgung Künstliche Beatmung und Monitoring Schwere Formen von Herzerkrankungen Lagerungsversorgung bei fortgeschrittener Muskeldystrophie</p>
--	--	--

## **Wann ist Integrationshilfe in der Schule als Eingliederung in das Leben der Gesellschaft nach §54 SGB XII und §35a SGBVIII notwendig?**

Kinder und Jugendliche mit stark eingeschränkter Fähigkeit zur Selbststeuerung im Bereich des Verhaltens und/oder der Selbstversorgung fordern oftmals ein so hohes Maß an individueller Zuwendung und Aufmerksamkeit, dass die Lehrkraft nur noch eingeschränkt der unterrichtlichen Verantwortung für eine Gesamtgruppe gerecht werden kann. Zeit und Energie der Lehrkraft werden aus verhaltensregulierenden oder pflegerischen Notwendigkeiten heraus für einen zumeist kleinen Teil der Lerngruppe bzw. für eine einzelne Person erheblich gebunden. Unterrichtliches Handeln reduziert sich in Nothandlungen und -reaktionen im Sinne ständiger Abwehr von Gefahren für den Schüler selbst wie für die Gruppe wie auch in hygienische und grundpflegerische Maßnahmen für eine Person.

*Es muss das Erfordernis einer durchgängigen und intensiven individuellen Zuwendung durch eine erwachsene Person gegeben sein, damit verlässlich (Auto-)Aggressionen, massive Störungen (wie z.B. ständiges Schreien), Eingreifen in den Unterricht, Weglaufen verhindert werden können bzw. eine massive Assistenz in der Grundversorgung im schulischen Alltag gewährleistet ist.“  
(vgl. Schulprogramm Carl-Sonnenschein-Schule Iserlohn)*

## **Was soll Integrationshilfe leisten?**

*Integrationshilfe ist keine Leistung des eigentlichen Bildungsauftrags, sondern sie bildet die Grundlage und Voraussetzung, damit der reguläre Auftrag zur Bildung und Erziehung umsetzbar ist. In diesem Verständnis ist Integrationshilfe eine individuelle Begleitung und Assistenz im schulischen Handlungsfeld bei inner- und außerunterrichtlichen Situationen zur Unterstützung von Steuerungs- und Regelungsfunktionen des Individuums in physischer und psychischer Hinsicht.*

*Für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler sind individuelle Hilfestellungen als Integrationshilfe zu erbringen, die deutlich vom regulären Bildung- und Erziehungsauftrag abweichen müssen bzw. erheblich die Möglichkeiten des schulischen Systems und einer Klasse übersteigen. Die Integrationshilfe hat dabei für das Individuum motorisch-funktionale, emotional-soziale bzw. kommunikativ-kognitive Steuerungs- und Regelungsfunktionen.*

*(vgl. Schulprogramm der Carl-Sonnenschein-Schule Iserlohn)*

*Die Funktion der Integrationshilfe bezieht sich auf die Zuständigkeit für eine einzelne Person aber immer mit dem Fokus auf die integrative Situation, in der sich die zu betreuende Person befindet!!! Integrationshilfe darf nicht zur Ausgrenzung von Menschen führen, sondern hat den Anspruch Eingliederung in den Alltag zu leisten!*

## Wege der Beantragung / Zuständigkeiten bei der Genehmigung individueller Hilfe

### Gemäß §54 SGB XII:

~~Feststellung der Notwendigkeit einer I-Hilfe durch die Schule~~

i.d.R. Aufklärung / Überzeugung d. Eltern durch Schule

Feststellung der Notwendigkeit durch die Eltern

**Der Antrag auf I-Hilfe wird grundsätzlich von den Eltern gestellt!** Dieser richtet sich an das **Kreissozialamt** in Altena als **Kostenträger**.  
Die Schule unterstützt den Antrag bei Einvernehmen mit den Eltern durch Darstellung der Problematik:

- durch einen pädagogischen Bericht
- durch Vorlage von Förderplänen
- in einer zusammenfassenden Stellungnahme der Schulleitung

Pädagogische Berichte/Stellungnahmen werden zusammen mit dem Antrag der Eltern dem Kreis-Sozialamt oder nach Aufforderung dem Kreissozialamt zur Entscheidung vorgelegt

Die Eltern können den Antrag über die Schule oder direkt beim Kreissozialamt zur Entscheidung einreichen.

Das Kreissozialamt entscheidet über die Gewährung von Integrationshilfe und beauftragt bei Kostenzusage eine Einrichtung mit der Einstellung eines/einer IH.

**Übliches Verfahren des Kreissozialamtes zur Beantragung einer Integrationskraft :**

- Die Schule benachrichtigt im Vorfeld der Antragstellung mit Einverständnis der Eltern die vom Kreissozialamt für die Einstellung von IH's beauftragte Einrichtung (z.B. Die Brücke Südwestfalen, Das Haus der Hilfe).
- Die beauftragte Einrichtung hilft den Eltern bei der Formulierung des Antrags.
- Zusammen mit den begründenden Unterlagen der Schule reicht die Einrichtung den Antrag beim Kreissozialamt ein.
- Das Kreissozialamt entscheidet über den Antrag und beauftragt die Einrichtung einen/eine geeignete(n) IH zu einzustellen.

**Gemäß §35a SGB VIII:**

*Feststellung der Notwendigkeit einer I-Hilfe durch die Schule*

*i.d.R. Aufklärung / Überzeugung d. Eltern durch Schule*

*Feststellung der Notwendigkeit durch die Eltern*

*Die Schule unterstützt den Antrag bei Einvernehmen mit den Eltern durch Darstellung der Problematik:*

- *durch einen pädagogischen Bericht*
- *in Förderplänen*
- *in einer zusammenfassenden Stellungnahme der Schulleitung*

*Pädagogische Berichte/Stellungnahmen werden zusammen mit dem Antrag der Eltern dem Schulamt zur Stellungnahme vorgelegt.*

*Die Eltern können den Antrag über die Schule oder direkt beim Schulamt einreichen.*

*Bei Feststellung der Notwendigkeit eines Integrationshelfers durch die untere Schulaufsicht Weiterleitung durch sie an den **Träger der örtlichen Jugendhilfe (Jugendamt)***

***Jugendamt holt Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, ein.***

*Eine Entscheidung für eine Integrationskraft ist von o.g. Stellungnahme abhängig!*

**Gemäß §37 SGB V:**

~~Feststellung der Notwendigkeit von Behandlungspflege durch die Schule~~

*i. d. R. Aufklärung / Überzeugung d. Eltern durch Schule*

Feststellung der Notwendigkeit von Behandlungspflege durch die Eltern

**Vorstellung des Schülers / der Schülerin bei einem Arzt (Hausarzt/Schularzt) zur Feststellung der Notwendigkeit häuslicher Krankenpflege (Behandlungspflege) in der Schule zur Gewährleistung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben**



Die Eltern stellen unter Vorlage des ärztlichen Gutachtens bei der **Krankenkasse als zuständige Kostenträgerin** einen Antrag auf Gewährung von Behandlungspflege.

Die Schule unterstützt den Antrag bei Anforderung durch die Krankenkasse durch Darstellung der Problematik:

- in einem pädagogischen Bericht
- in Förderplänen
- in einer zusammenfassenden Stellungnahme der Schulleitung



**Die Krankenkasse entscheidet** über den Antrag und sorgt in gegenseitigem Einvernehmen für eine medizinische Fachkraft, die im schulischen Rahmen die Behandlungspflege ausführen kann.

# 9 Anhang

## 9.1 AOSF

## BASS

~~Die Verordnung wurde gegenüber der letzten BASS geändert.~~

**13 – 41 Nr. 2.1 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF)**  
Vom 29. April 2005  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2007 (SGV. NRW. 223)  
mit<sup>1)</sup>

**13 – 41 Nr. 2.2 Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (VVzAO-SF)**  
RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19. 5. 2005 (ABl. NRW. S. 224)\*

Auf Grund der §§ 10 Abs. 6, 19 Abs. 3, 52 und 65 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)<sup>2)</sup> wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

### Inhaltsverzeichnis

#### Erster Teil Sonderpädagogische Förderung

##### 1. Abschnitt Grundlagen

- § 1 Schwerpunkte und Orte der sonderpädagogischen Förderung  
§ 2 Gliederung der sonderpädagogischen Förderung

##### 2. Abschnitt Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort

- § 3 Allgemeines  
§ 4 Behinderungen  
§ 5 Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)  
§ 6 Geistige Behinderung (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)  
§ 7 Körperbehinderung (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)  
§ 8 Hörschädigungen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)  
§ 9 Sehschädigungen (Förderschwerpunkt Sehen)  
§ 10 Schwerstbehinderung  
§ 11 Eröffnung des Verfahrens  
§ 12 Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs  
§ 13 Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort  
§ 14 Aufnahme in die Schule  
§ 15 Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs  
§ 16 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts  
§ 17 Verfahren in der Sekundarstufe II  
§ 18 Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien

##### 3. Abschnitt

#### Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge

- § 19 Allgemeine Bestimmungen  
§ 20 Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder

##### 4. Abschnitt Einzelne Förderschwerpunkte

- § 21 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation  
§ 22 Förderschwerpunkt Sehen  
§ 23 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung  
§ 24 Förderschwerpunkt Sprache  
§ 25 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

##### 5. Abschnitt Förderschwerpunkt Lernen

- § 26 Unterrichtsfächer, Studententafeln  
§ 27 Leistungsbewertung

- § 28 Zeugnisse  
§ 29 Übergang in eine andere Klasse  
§ 30 Abschlüsse, Nachprüfung  
§ 31 Aufnahme in die Klasse 10  
§ 32 Unterrichtsorganisation in Klasse 10

##### 6. Abschnitt

#### Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

- § 33 Unterricht und Unterrichtsorganisation  
§ 34 Leistungsbewertung  
§ 35 Versetzung, Zeugnisse

##### 7. Abschnitt

#### Schülerinnen und Schüler mit Autismus

- § 36 Schülerinnen und Schüler mit Autismus

##### 8. Abschnitt

#### Gemeinsamer Unterricht

- § 37 Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

##### Zweiter Teil

#### Hausunterricht

- § 38 Einrichtung von Hausunterricht  
§ 39 Ärztliches Gutachten  
§ 40 Unterricht und Unterrichtsorganisation  
§ 41 Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn

##### Dritter Teil

#### Schule für Kranke

- § 42 Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht

##### Vierter Teil

#### Schlussbestimmungen

- § 43 In-Kraft-Treten

##### Erster Teil

#### Sonderpädagogische Förderung

##### 1. Abschnitt

#### Grundlagen

##### § 1

Schwerpunkte und Orte der sonderpädagogischen Förderung  
(1) Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Lernen (§ 5 Abs. 1),
2. Sprache (§ 5 Abs. 2),
3. Emotionale und soziale Entwicklung (§ 5 Abs. 3),
4. Hören und Kommunikation (§ 8),
5. Sehen (§ 9),
6. Geistige Entwicklung (§ 6),
7. Körperliche und motorische Entwicklung (§ 7).

(2) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen),
2. Förderschulen,
3. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs,
4. Schulen für Kranke.

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe dieser Verordnung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Berufskolleg), im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen und im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung unterrichtet. Das Ministerium erlässt Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

##### § 2

#### Gliederung der sonderpädagogischen Förderung

(1) In den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung gliedert sich der elfjährige Bildungsgang in die Eingangsklasse, die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Die Eingangsklasse schafft die Voraussetzungen für das schulische Lernen. Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Die Schule entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Organisationsform der Schuleingangsphase.

(2) In den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung gliedert sich der zehnjährige Bildungsgang in die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung werden die Klassen 1 und 2 als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung können auch Bildungsgän-

## BASS

ge der Sekundarstufe II umfassen oder als Schulen der Sekundarstufe II geführt werden.

(4) In den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gliedert sich der elfjährige Bildungsgang in die auf zwei Jahre angelegte Vorstufe und in die auf jeweils drei Jahre angelegte Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung können ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38 SchulG) in der Berufspraxisstufe erfüllen; diese schafft Grundlagen für eine spätere berufliche Tätigkeit.

## VV zu § 2

2.1 zu Abs. 1

Die Eingangsklasse ist nicht Bestandteil der Schuleingangsphase nach § 11 Abs. 2 SchulG (BASS 1 – 1). Am Ende der Eingangsklasse werden die Eltern über den Entwicklungsstand ihres Kindes informiert.

## 2. Abschnitt

## Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort

## § 3

## Allgemeines

(1) Bei Anhaltspunkten dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen des erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule (allgemein bildende oder berufsbildende Schule) teilnehmen kann, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort. Sie beteiligt die Eltern nach Maßgabe dieser Verordnung.

(2) Zuständig für das Verfahren ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht oder besuchen müsste.

(3) Nach Abschluss der Klasse 6 ist ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen.

## VV zu § 3

3.1 zu Abs. 1

Eltern im Sinne des Schulrechts sind die in § 123 Abs. 1 SchulG genannten Personen.

3.2 zu Abs. 2

Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Rahmen der internen Geschäftverteilung über die Federführung für die Verfahren nach dieser Verordnung.

## § 4

## Behinderungen

Einen sonderpädagogischen Förderbedarf können begründen

1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),
2. Geistige Behinderung,
3. Körperbehinderung,
4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),
5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung),
6. Autismus.

## § 5

## Lern- und Entwicklungsstörungen

(Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)

(1) Lernbehinderung liegt vor, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langdauernder Art sind und durch Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden.

(2) Sprachbehinderung liegt vor, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist, so dass sie durch schulbegleitende oder zeitlich begrenzte stationäre Maßnahmen nicht behebbar ist.

(3) Erziehungsschwierigkeit liegt vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.

## VV zu § 5

5.3 zu Abs. 3

Entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, dass Erziehungsschwierigkeit vorliegt, muss die kausale Verknüpfung sämtlicher in diesem Absatz genannten Voraussetzungen belegt sein.

## § 6

## Geistige Behinderung

(Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)

Geistige Behinderung liegt vor bei hochgradigen Beeinträchtigungen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.

## VV zu § 6

Entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, dass geistige Behinderung vorliegt, muss auch die Prognose belegt sein, die Schülerin oder der Schüler werde zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigen.

## § 7

## Körperbehinderung

(Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)

Körperbehinderung liegt vor bei erheblichen Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.

## § 8

## Hörschädigungen

(Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)

(1) Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können.

(2) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.

## § 9

## Sehschädigungen

(Förderschwerpunkt Sehen)

(1) Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Blinden gleichgestellt.

(2) Eine Sehbehinderung liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht.

## § 10

## Schwerstbehinderung

- (1) Als schwerstbehindert gelten Schülerinnen und Schüler,
- a) deren geistige Behinderung, Körperbehinderung oder Erziehungsschwierigkeit erheblich über die üblichen Erscheinungsformen hinausgeht oder
  - b) bei denen zwei oder mehr der Behinderungen Blindheit, Gehörlosigkeit, anhaltend hochgradige Erziehungsschwierigkeit, geistige Behinderung und hochgradige Körperbehinderung vorliegen.
- (2) Feststellungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches sind für die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 nicht maßgeblich.

## § 11

## Eröffnung des Verfahrens

(1) Einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs können stellen

- a) die Eltern über die allgemeine Schule oder
- b) die allgemeine Schule nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe.

(2) Bereits bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule können die Eltern den Antrag stellen

1. bei der zuständigen Grundschule,
  2. in den Fällen von § 4 Nr. 2 bis 5 auch bei einer Förderschule.
- (3) Der Antrag ist an die gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten.

## VV zu § 11

11.1 zu Abs. 1

11.11 Stellen Eltern den Antrag bei einer Förderschule, leitet ihn die Schule an die Schulaufsichtsbehörde weiter.

11.12 Ein Antrag der Schule enthält die in VV 12.12 vorgesehenen Aussagen.

11.13 Ein Verfahren wird nur eröffnet

1. bei Anhaltspunkten (§ 3 Abs. 1) dafür, dass sonderpädagogischer Förderbedarf besteht,
2. bei einem Antrag der allgemeinen Schule außerdem nur dann, wenn sie schlüssig darlegt, dass sie alle eigenen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft hat.

11.14 Lehnt die Schulaufsichtsbehörde den Antrag von Eltern auf Eröffnung des Verfahrens ab, erhalten diese einen Bescheid.

## § 12

Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft, die in Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft der allgemeinen Schule Art

## BASS

und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers feststellt und in einem Gutachten darstellt. Dabei ist das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung nach Absatz 3 einzubeziehen.

(2) Die beauftragten Lehrkräfte laden die Eltern während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch ein.

(3) Vor Abschluss des Gutachtens veranlasst die Schulaufsichtsbehörde eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde. Sie umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht.

(4) Das Gutachten ist mit allen Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf vorzulegen. Diese kann, soweit es für die Entscheidung notwendig ist, Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste einholen.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern über die beabsichtigte Entscheidung und lädt sie zu einem Gespräch ein. Ziel des Gesprächs ist es, die Eltern über die Gründe der beabsichtigten Entscheidung zu informieren und möglichst Einvernehmen über die künftige Förderung der Schülerin oder des Schülers herbeizuführen. Die Eltern können zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Dabei erläutert die Schulaufsichtsbehörde die Förderschwerpunkte, die für die Schülerin oder den Schüler in Frage kommen, und den voraussichtlichen Bildungsgang (§ 1 Abs. 3). Sie weist die Eltern auf den Gemeinsamen Unterricht (§ 37) hin. Sind die Eltern mit der beabsichtigten Entscheidung einverstanden, kann das Gespräch auch unmittelbar mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule geführt werden.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde gibt den Eltern auf Wunsch Einsicht in das Gutachten sowie die Unterlagen, auf denen es beruht.

#### VV zu § 12 12.1 zu Abs. 1

12.11 Die Lehrkraft der allgemeinen Schule ist in der Regel die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer der Klasse, die die Schülerin oder der Schüler besucht, oder eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die sie oder er zu besuchen hätte.

12.12 Das Gutachten enthält die Personaldaten und folgende Informationen:

1. bisheriger schulischer Bildungsweg, vorschulische Förderung (z.B. pädagogische Frühförderung, Förderschulkindergarten),
2. Lernerwicklung und Leistungsstand,
3. Arbeits- und Sozialverhalten,
4. Lebensumfeld,
5. Behinderungen, die sonderpädagogischen Förderbedarf begründen,
6. bisherige schulische Förderung,
7. wesentliche Inhalte des Gesprächs mit den Eltern.

Das Gutachten schließt mit einem Vorschlag für die Entscheidung gemäß § 13 Abs. 1.

12.13 Die Schulaufsichtsbehörde beauftragt die Gutachterin oder den Gutachter im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Förderschule.

12.14 Die Gutachterinnen und Gutachter sind in ihrer Tätigkeit fachlich unabhängig.

#### 12.3 zu Abs. 3

12.31 Das schulärztliche Gutachten enthält Aussagen

1. zur Anamnese,
2. zur Seh- und Hörfähigkeit,
3. zum Gesundheitszustand,
4. zur Behinderung,
5. zu erkennbaren Zusammenhängen zwischen ärztlichen Befunden und den Schulschwierigkeiten.

12.32 Verzögert sich das schulärztliche Gutachten, kann die Schulaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Eltern von § 13 Abs. 4 Gebrauch machen.

#### § 13

##### Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort

(1) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über

1. den sonderpädagogischen Förderbedarf,
2. den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte,
3. den Förderort.

(2) In den Fällen von § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 und 2 bestimmt die Schulaufsichtsbehörde jeweils auch, welche Behinderung vorliegt.

(3) Bei mehreren Förderschwerpunkten bestimmt die Schulaufsichtsbehörde, in welchem Förderschwerpunkt die Schülerin oder der Schüler vorrangig unterrichtet wird. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 richtet sich der Förderort in der Regel nach dem vorrangigen Förderschwerpunkt.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, dass die sonderpädagogische Förderung probeweise bis zu sechs Monate dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde teilt ihre Entscheidungen den Eltern schriftlich mit und begründet sie.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde übermittelt ihre Unterlagen und Daten der aufnehmenden Schule. Bei einem wegen einer sonderpädagogischen Förderung notwendigen Schulwechsel übermittelt sie das Gutachten gemäß § 12 Abs. 1, das Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 12 Abs. 3) sowie Berichte anderer Stellen, soweit diese im Einzelfall für die weitere sonderpädagogische Förderung erforderlich sind.

#### VV zu § 13

##### 13.1 zu Abs. 1

13.11 Der Bescheid der Schulaufsichtsbehörde ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 35 VwVfG.NRW.), den allein sie ändern oder aufheben kann.

13.12 Stellt die Schulaufsichtsbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf fest, ordnet sie regelmäßig gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung ihres Bescheids an; Widerspruch und Anfechtungsklage haben damit keine aufschiebende Wirkung.

13.13 Führt die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde zu einem Schulwechsel, bestimmt diese im Interesse eines geordneten Unterrichts in der Regel, dass die sonderpädagogische Förderung am Anfang des folgenden Schulhalbjahres beginnt.

#### § 14

##### Aufnahme in die Schule

(1) Nach der Entscheidung über den Förderort melden die Eltern ihr Kind bei der benannten Schule oder bei einer der benannten Schulen an, soweit es diese Schule nicht bereits besucht. Melden die Eltern ihr Kind nicht an, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme gemäß § 46 Abs. 1 SchulG und teilt ihnen dies schriftlich mit.

(2) Im Fall des § 19 Abs. 2 bestimmt die Schule nach einem Gespräch mit den Eltern und nach spätestens zwölf Schulbesuchswochen den Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers und teilt den Eltern dies mit.

#### VV zu § 14

##### 14.2 zu Abs. 2

14.21 Bildungsgänge in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I sind

1. die Bildungsgänge der allgemeinen Schulen (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium),
2. der Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen,
3. der Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.

14.22 Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

#### § 15

##### Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs

(1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen, und ob der Besuch eines anderen Förderorts angebracht ist.

(2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts angebracht, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass diese vor Ablauf des Schuljahres entscheiden kann.

(3) Bei einem Wechsel des Förderorts gelten §§ 13 und 14 entsprechend. Die Schulaufsicht kann auch entscheiden, dass der Wechsel bis zu sechs Monate probeweise dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 11 und 13 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) über den Wechsel der Schulform in der Sekundarstufe I gelten

1. bei einem Wechsel des Förderorts nach den Absätzen 2 und 3,
2. beim Wechsel des Bildungsgangs innerhalb der besuchten Schule.

#### § 16

##### Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts

(1) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit.

(2) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass der Besuch einer Förderschule nicht mehr erforderlich ist, teilt sie den Eltern die Entscheidung mit. Sie nennt ihnen die Schule oder die Schulen, bei der oder denen sie die Schülerin oder den Schüler anmelden können.

(3) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf bei der Teilnahme am Unterricht in einer allgemeinen Schule nicht mehr besteht, so teilt sie dies den Eltern mit.

## BASS

(4) Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es. Sie unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde. Diese entscheidet gemäß § 13. Ein Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts ohne Wechsel des Förderortes ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 können auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.

## § 17

## Verfahren in der Sekundarstufe II

(1) Wird eine Schülerin oder ein Schüler während der Vollzeitspflicht sonderpädagogisch gefördert und ist dies nach dem Urteil der abgebenden Schule auch während der Schulpflicht in der Sekundarstufe II notwendig, ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Die abgebende Schule leitet ihren begründeten Vorschlag mit Unterlagen der aufnehmenden Schule zu.
2. Die aufnehmende Schule leitet den Vorschlag mit einer eigenen Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung weiter; Gutachten der Arbeitsverwaltung sind zu berücksichtigen.
3. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet gemäß § 13.

(2) Werden Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf ausnahmsweise erstmals zu Beginn oder während der Zeit der Schulpflicht in der Sekundarstufe II festgestellt, ist gemäß §§ 12 bis 14 zu verfahren.

(3) Zuständig für das Verfahren ist die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler schulpflichtig ist.

## § 18

## Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien

(1) Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache begründen keinen sonderpädagogischen Förderbedarf. Bei Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist der Antrag einer allgemeinen Schule auf Eröffnung des Verfahrens (§ 11 Abs. 1) wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung (§ 5) frühestens nach 20 Schulbesuchswochen möglich.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde zieht bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sprachkundige Vermittlung hinzu, soweit es erforderlich ist.

## VV zu § 18

18.1 zu Abs. 1

- 18.11 Der sonderpädagogische Förderbedarf wird bei Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auch mit Hilfe sprachunabhängiger Verfahren ermittelt.
- 18.12 Setzt die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn in der allgemeinen Schule fort, weil ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht zweifelsfrei festgestellt worden ist, gibt die Schulaufsichtsbehörde der allgemeinen Schule auf der Grundlage des Gutachtens (§ 12 Abs. 1) Hinweise zur weiteren Förderung der Schülern oder des Schülers.

## 3. Abschnitt

## Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge

## § 19

## Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einschließlich der Unterrichtsfächer und der Stundentafeln der allgemeinen Schulen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Unterrichtet eine Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, wird der Unterricht durch innere oder äußere Differenzierung gestaltet.
- (3) Die Schule kann vorübergehend die Anteile von Fächern an der Wochenstundenzahl erhöhen oder verringern. Dabei stellt sie sicher, dass im Schuljahr insgesamt in jedem Fach so viel Unterricht erteilt wird, wie es die Stundentafel bestimmt.
- (4) Für den Unterricht gelten die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG) des Ministeriums. Bei der Organisation und Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Unterrichts- und Pausenzeiten berücksichtigt die Schule die Lernmöglichkeiten und die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler.
- (5) Die Bezeichnungen von Förderschulen in Zeugnisformularen dürfen keine Angaben enthalten, die für die Schülerin oder den Schüler Nachteile zur Folge haben können und die weder zur Angabe der Schule noch zur Bezeichnung einer erworbenen Qualifikation erforderlich sind.
- (6) Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort.
- (7) Die Klassenkonferenz kann aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von §§ 21 bis 36 dieser Verordnung sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten

Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schülerin oder der Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann.

## VV zu § 19

19.5 zu Abs. 5

- 19.51 Die Zeugnisse der Förderschulen geben zur Bezeichnung der Schule mindestens an:
1. den Namen der Schule,
  2. den Schulträger,
  3. die Schulform Förderschule,
  4. die Schulstufe.
- 19.52 Jedes Zeugnis enthält eine Information über den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte der Schülerin oder des Schülers. Unterrichtet die Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, gibt das Zeugnis auch den Bildungsgang an.
- 19.53 In Zeugnissen, die bei Bewerbungen vorgelegt werden sollen, entfallen auf Wunsch der Eltern die Angaben der Schulform Förderschule sowie die Information über den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte.

## § 20

## Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder

- (1) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Ziel der pädagogischen Frühförderung ist, in Zusammenarbeit mit anderen Diensten die Persönlichkeit des Kindes mit seiner verbleibenden Hör- oder Sehfähigkeit so zu entfalten, dass zu Beginn der Schulpflicht eine gemeinsame Grundlage für den Unterricht erreicht wird.
- (2) Die pädagogische Frühförderung beginnt frühestens drei Monate nach der Geburt als Hausfrüherziehung. Mit Beginn des vierten Lebensjahres werden die Kinder in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einem Sonderkindergarten oder einem allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogischer Unterstützung durch die jeweilige Förderschule gefördert.
- (3) Die Organisation der pädagogischen Frühförderung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Förderschule. Förderschulen mit pädaudiologischen Zentren oder Frühförderzentren für Hör- und Sehgeschädigte koordinieren die inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben.
- (4) Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

## 4. Abschnitt

## Einzelne Förderschwerpunkte

## § 21

## Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

- (1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation führt zu den Abschlüssen
1. der allgemeinen Schulen,
  2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen,
  3. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.
- (2) Die Lautsprache und die Gebärdensprache sind gleichberechtigte Kommunikationsformen in allen Fächern.
- (3) Die Schule kann im Rahmen der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständiges weiteres Fach der Stundentafel anbieten, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) An die Stelle des Fachs „Musik“ tritt das Fach „Musik/Rhythmik“.
- (5) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.
- (6) Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern sowie das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten. Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und die Zeugnisse der Klassen 3 und 4 enthalten darüber hinaus Noten für die Fächer sowie jeweils eine Note gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten. Die Zeugnisse ab Klasse 5 enthalten Noten für die Fächer sowie gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG Noten für das Arbeitsverhalten in den Teilbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Selbstständigkeit und Noten für das Sozialverhalten in den Teilbereichen Verantwortungsbereitschaft, Konfliktverhalten und Kooperationsfähigkeit. Die Noten für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz im Rahmen der von der Schulkonferenz aufgestellten Grundsätze durch eine Beschreibung ergänzt werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG). Alle Zeugnisse enthalten außerdem die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG. Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 SchulG enthalten Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse nur die unentschuldigten Fehlzeiten.
- (7) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

## BASS

(8) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 bis 4 sowie §§ 26 bis 32.

(9) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 bis 4 sowie §§ 33 bis 35.

## VV zu § 21

21.1 zu Abs. 1

21.11 Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen gilt § 26.

21.12 Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung gilt § 33.

21.3 zu Abs. 3

Für das eigenständige Fach Deutsche Gebärdensprache kann die Schule in der Sekundarstufe I Ergänzungsstunden (§ 3 Abs. 3 APO-S I) in Anspruch nehmen.

21.6 zu Abs. 6

21.61 Die Zeugnisse gehörloser und schwerhöriger Schülerinnen und Schüler bewerten neben den Leistungen in Deutsch die Leistungen in Lautsprache oder Gebärdensprache oder in beiden Sprachen.

21.62 Bietet die Schule die Deutsche Gebärdensprache als eigenständiges Fach an, werden auch die darin erbrachten Leistungen im Zeugnis eigenständig bewertet.

## § 22

## Förderschwerpunkt Sehen

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sehen führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
  2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen,
  3. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.
- (2) Blindenpunktschrift ist gleichberechtigte Form der schriftlichen Kommunikation in allen Fächern.
- (3) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(4) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(6) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie §§ 26 bis 32.

(7) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 und 2 sowie §§ 33 bis 35.

## VV zu § 22

22.1 zu Abs. 1

22.11 Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen gilt § 26.

22.12 Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung gilt § 33.

## § 23

## Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
  2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen,
  3. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.
- (2) An der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung findet die Förderung in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen.

(3) Der Unterricht findet in der Regel in Klassen statt. Die Schule fördert Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung (§ 10) in der Regel in diesen Klassen.

(4) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(5) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(7) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 bis 3 sowie §§ 26 bis 32.

(8) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 bis 3 sowie §§ 33 bis 35.

## VV zu § 23

23.1 zu Abs. 1

23.11 Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen gilt § 26.

23.12 Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung gilt § 33.

23.2 zu Abs. 2

Für den schulischen Tagesablauf gilt der Runderlass vom 13. 3. 1980 (BASS 12 – 63 Nr. 1).

## § 24

## Förderschwerpunkt Sprache

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
  2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen.
- (2) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(3) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(5) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten Absatz 1 sowie §§ 26 bis 32.

## VV zu § 24

Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen gilt § 26.

## § 25

## Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
  2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen.
- (2) Soweit es die emotionale und soziale Entwicklung und die besondere Lebenssituation von Schülerinnen und Schülern erfordert, kann die Schule im Rahmen des Förderplans (§ 19 Abs. 6) für begrenzte Zeit von der Stundentafel abweichen.

(3) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(4) Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern. Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und die Zeugnisse der Klassen 3 und 4 enthalten darüber hinaus Noten. Die Zeugnisse ab Klasse 5 enthalten Noten. Alle Zeugnisse enthalten die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG. Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 SchulG enthalten Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse nur die unentschuldigten Fehlzeiten. Das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten werden ohne Noten beschrieben.

(5) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(6) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie §§ 26 bis 32.

## VV zu § 25

Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen gilt § 26.

## 5. Abschnitt

### Förderschwerpunkt Lernen

#### § 26

#### Unterrichtsfächer, Stundentafeln

(1) Die Unterrichtsfächer und die Stundentafeln richten sich nach denen der Grundschule und der Hauptschule. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Klassenkonferenz beschließt, ob sie für eine Schülerin oder einen Schüler die für das Fach Englisch in der Stundentafel vorgesehenen Stunden für dieses Fach oder für verstärkte Bildungsangebote in anderen Fächern der Stundentafel verwendet.

## § 27

## Leistungsbewertung

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen von Schülerinnen und Schülern zusätzlich mit Noten möglich ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 30 Abs. 3 in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet.

(4) Eine Bewertung mit Noten setzt voraus, dass die Leistung den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entspricht. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.

## BASS

## § 28

## Zeugnisse

- (1) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 bis 10 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.
- (2) Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern sowie das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten. Sie enthalten die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG. Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 SchulG enthalten Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse nur die unentschuldigten Fehlzeiten.
- (3) Über Absatz 2 hinaus werden ab Klasse 5 das Arbeitsverhalten in den Teilbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Selbständigkeit und das Sozialverhalten in den Teilbereichen Verantwortungsbereitschaft, Konfliktverhalten und Kooperationsfähigkeit, denen die individuelle Entwicklung einer Schülerin oder eines Schülers zu Grunde zu legen ist, mit Noten bewertet.
- (4) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten Schülerinnen und Schüler Noten in einzelnen Fächern; § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Abweichend von Absatz 4 enthalten die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 30 Abs. 3 in allen Fächern zusätzlich Noten.

## § 29

## Übergang in eine andere Klasse

Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.

## § 30

## Abschlüsse, Nachprüfung

- (1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.
- (2) Die Klasse 10 führt zum „Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen“.
- (3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen
- in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder
  - in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder
  - in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
  - in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.
- (4) Den Abschluss nach Absatz 3 kann nur erwerben, wer in den Klassen 9 und 10 am Unterricht im Fach Englisch teilgenommen hat.
- (5) Hat die Schülerin oder der Schüler den Abschluss nach Absatz 3 nicht erreicht, ist eine Nachprüfung möglich, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb dieses Abschlusses erfüllt würden.
- (6) Für das Verfahren bei der Nachprüfung gilt § 42 Abs. 4 bis 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I).
- (7) Eine Schülerin oder ein Schüler kann den zehnjährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Abschlusses nach Absatz 3 führen kann.

## § 31

## Aufnahme in die Klasse 10

- (1) Die Klassenkonferenz entscheidet, in welchen Bildungsgang der Klasse 10 die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird.
- (2) Die Klassenkonferenz lässt Schülerinnen und Schüler zum Bildungsgang zu, der zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss führt, wenn erwartet werden kann, dass sie diesen Abschluss aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Gesamtentwicklung erreichen werden und die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 erfüllt sind.

## § 32

## Unterrichtsorganisation in Klasse 10

Kann aufgrund der Schülerzahl nur eine Klasse für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 gebildet werden, gestalten die Lehrkräfte den Unterricht durch Differenzierung nach den angestrebten Abschlüssen.

## 6. Abschnitt

## Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

## § 33

## Unterricht und Unterrichtsorganisation

- (1) Die Förderung an der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung findet in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen. Die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche ist 28.
- (2) Der Unterricht fördert Kompetenzen in den Entwicklungsbereichen Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sozialisation und Kommunikation. Er erstreckt sich auf die Aufgabenfelder Sprache und Kommunikation, Mathematik, Sachunterricht, Arbeitslehre, Bewegungserziehung/Sport, musisch-ästhetische Erziehung und Religiöse Erziehung/Ethik. Die Gewichtung der unterrichtlichen Angebote richtet sich nach den Fördermöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.
- (3) Der Unterricht wird vorwiegend fächerübergreifend und projektorientiert organisiert. Darüber hinaus können nach Bedarf fachbezogene Neigungs- und Leistungskurse eingerichtet werden.
- (4) Der Unterricht findet in der Regel in Klassen statt. Die Schule fördert Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerbehinderung (§ 10) in der Regel in diesen Klassen.
- (5) Die Lern- und Arbeitsformen in der Berufspraxisstufe orientieren sich an dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Arbeitswelt vorzubereiten. Die Berechtigung zum Besuch einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung über die Schulpflicht hinaus richtet sich nach § 19 Abs. 4 SchulG.

## VV zu § 33

Für den schulischen Tagesablauf gilt der Runderlass vom 13. 3. 1980 (BASS 12 – 63 Nr. 1).

## § 34

## Leistungsbewertung

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden ohne Notenstufen auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

## § 35

## Versetzung, Zeugnisse

- (1) Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Stufenkonferenz, in welcher Stufe die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.
- (2) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.
- (3) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

## 7. Abschnitt

## Schülerinnen und Schüler mit Autismus

## § 36

## Schülerinnen und Schüler mit Autismus

- (1) Autismus als eine tief greifende Entwicklungsstörung liegt vor, wenn die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit schwer beeinträchtigt und das Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt und verändert ist.
- (2) Die Schulaufsichtsbehörde ordnet die Schülerin oder den Schüler mit Autismus einem Förderschwerpunkt (§ 1 Abs. 1) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen der allgemeinen Schulen, des Förderschwerpunkts Lernen und des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.
- (3) Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Autismus.

## 8. Abschnitt

## Gemeinsamer Unterricht

## § 37

## Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

- (1) Die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Abs. 7 SchulG) und am Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt. §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.
- (4) Bis zum Ende des ersten Halbjahres der Klasse 4 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Notwendigkeit einer weiteren sonderpädagogischen Förderung und den Förderort in der Sekundarstufe I. Ein neues Gutachten nach § 12 ist nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist.

## BASS

VV zu § 37  
37.1 zu Abs. 1

- 37.11 Für Integrative Lerngruppen gilt der Runderlass vom 19. 5. 2005 (BASS 13 – 41 Nr. 3).
- 37.12 Die Schulaufsichtsbehörde fordert die Eltern auf, einen Antrag bis Mitte Februar zu stellen, wenn die Schülerin oder der Schüler zu Beginn des nächsten Schuljahres in den Gemeinsamen Unterricht oder in eine Integrative Lerngruppe aufgenommen werden soll.

Zweiter Teil  
Hausunterricht

## § 38

## Einrichtung von Hausunterricht

- (1) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Hausunterricht ein für
- Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können,
  - Schülerinnen und Schüler, die wegen einer lange andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen können,
  - Schülerinnen in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend dem Mutterschutzgesetz und während der Schwangerschaft, soweit sie nach ärztlicher Bescheinigung die Schule nicht besuchen können.
- (2) Die Eltern richten einen Antrag auf Hausunterricht an die bisher besuchte Schule. Sie fügen das ärztliche Gutachten gemäß § 39 bei. Die Schule legt den Antrag dem Schulamt vor; sie kann auch einen eigenen Antrag stellen. Das Schulamt entscheidet über den Antrag und bestimmt die für den Hausunterricht zuständige Schule (Stammsschule), in der Regel die bisher besuchte Schule.

## § 39

## Ärztliches Gutachten

Die Eltern weisen durch ein ärztliches Gutachten nach, dass die Voraussetzungen des § 38 erfüllt sind. Das Schulamt kann bei der unteren Gesundheitsbehörde ein amtsärztliches Gutachten anfordern.

## § 40

## Unterricht und Unterrichtsorganisation

- (1) Der Hausunterricht erstreckt sich in der Regel auf die Fächer, die in der Schule mit mindestens drei Wochenstunden unterrichtet werden oder Fach einer Prüfung sind.
- (2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt
- in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 in den
 

– Klassen 1 bis 4	bis zu 5 Stunden
(einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)	
– Klassen 5 bis 8	bis zu 6 Stunden
– Klassen 9 und 10	bis zu 8 Stunden
– Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II	bis zu 10 Stunden.
  - im Fall des § 38 Abs. 1 Nr. 2 in den
 

– Klassen 1 bis 8	bis zu 2 Stunden
(einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)	
– Klassen 9 und 10	bis zu 3 Stunden
– Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II	bis zu 4 Stunden.
- (3) Der Unterricht richtet sich nach den Vorgaben für den Unterricht der Stammschule.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich dauernd gehindert sind, am Unterricht einer Schule teilzunehmen, werden durch Hausunterricht so weit gefördert, dass sie den ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Bildungsabschluss erreichen können.

## § 41

Information über den Leistungsstand,  
Fortsetzung der Schullaufbahn

- (1) Die Lehrkräfte, die den Hausunterricht erteilen, berichten der Stammschule am Ende des Schuljahres über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Sie schlagen der Stammschule vor, nach welchen Anforderungen die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr unterrichtet werden soll. Darüber entscheidet die Klassenkonferenz der Stammschule.
- (2) Wird der Hausunterricht beendet und kehrt die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurück, äußern sich die Lehrkräfte gegenüber dieser Schule zum Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Die Schule nimmt sie oder ihn in der Regel probeweise bis zum nächsten Zeugnisternin in die Klasse oder Jahrgangsstufe auf, nach deren Anforderungen sie oder er im Hausunterricht zuletzt unterrichtet worden ist. Nach der Probezeit entscheidet die Versetzungskonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler erfolgreich in der Klasse mitarbeiten kann.
- (3) Wer aus dem Hausunterricht nicht in die Schule zurückkehrt, erhält ein Abschluss- oder Abgangszeugnis der Stammschule.

Dritter Teil  
Schule für Kranke

## § 42

## Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht

- (1) In die Schule für Kranke werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder in einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können.
- (2) Die Schule für Kranke bildet Lerngruppen, soweit nicht Einzelunterricht aus medizinischen, pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist.
- (3) Über den sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß §§ 5 bis 9 entscheidet für die Dauer des Besuchs der Schule für Kranke die Schulleiterin oder der Schulleiter; ein Verfahren gemäß § 3 bis 18 findet nicht statt. Über sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß § 10 entscheidet die Schulaufsicht.
- (4) Für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einem gemäß § 13 festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf gelten §§ 19 bis 36 dieser Verordnung, für die übrigen Schülerinnen und Schüler die Ausbildungsordnungen der allgemeinen Schulen. Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Schule für Kranke.

Vierter Teil  
Schlussbestimmungen

## § 43

In-Kraft-Treten<sup>3)</sup>

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft, soweit für die Stundentafeln in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Am 1. August 2005 tritt beginnend mit der Klasse 1 für die Schülerinnen und Schüler in der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen die Stundentafel gemäß § 26 Abs. 1 in Kraft.
- (3) Am 1. August 2006 treten beginnend mit der Klasse 5 für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in den Förderschulen der Förderschwerpunkte Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung sowie in den Integrativen Lerngruppen die Stundentafeln der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) in Kraft.
- (4) Am 1. August 2007 tritt beginnend mit der Klasse 5 für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen und in den Integrativen Lerngruppen die Stundentafel gemäß § 26 Abs. 1 in Kraft.
- (5) Soweit diese Verordnung nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht zum 1. August 2005 in Kraft tritt, beenden Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogisch gefördert werden, ihre Schullaufbahn in der Schulstufe, die sie am 1. August 2005 besuchen, nach den bisherigen Stundentafeln.<sup>4)</sup>
- (6) § 30 Abs. 3 bis 6 ist erstmals am Ende des Schuljahres 2012/2013 anzuwenden. Bis dahin können Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen den Hauptschulabschluss nach den bisherigen Vorschriften erwerben.
- (7) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort vom 22. Mai 1995 (GV. NRW. S. 496) außer Kraft.
- (8) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet den Ausschuss für Schule und Weiterbildung des Landtags bis spätestens 31. Dezember 2010 über das Ergebnis der Überprüfung.

VV zu § 43  
43.1 zu Abs. 1

Auf Grund der Absätze 2 bis 4 gilt für die Stundentafeln ein gestuftes In-Kraft-Treten:

## 1. August 2005

- Primarstufe aller Förderschwerpunkte mit Ausnahme der Klassen 3 und 4 im Förderschwerpunkt Lernen
- sämtliche Jahrgänge der Bildungsgänge an allen Förderorten aller Förderschwerpunkte in der Sekundarstufe II.

## 1. August 2006

- Beginnend mit Klasse 5 Übernahme der Stundentafel der Sekundarstufe I der allgemeinen Schulen in den Förderschulen, Förderschwerpunkte Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung sowie in den Integrativen Lerngruppen.

## 1. August 2007

- Beginnend mit Klasse 3 im Förderschwerpunkt Lernen Übernahme der Stundentafel der Grundschule und damit Einführung des Fachs Englisch in der Primarstufe. Solange Englisch in einer Klasse noch nicht eingeführt ist, bleiben die für das Fach Englisch in der Grundschule vorgesehenen Wochenstunden im Förderschwerpunkt Lernen unberücksichtigt.

## BASS

- Beginnend mit Klasse 5 Übernahme der Stundentafel der Hauptschule in der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen sowie in den Integrativen Lerngruppen und damit Einführung des Fachs Englisch in der Sekundarstufe I der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen. Solange Englisch in einer Klasse noch nicht eingeführt ist, werden dort die für das Fach Englisch in der Hauptschule vorgesehenen Stunden zur Verstärkung des Bildungsangebots in Deutsch, Mathematik, Arbeitslehre und im musischen Bereich verwendet.

## 43.2 zu Abs. 2

In der Primarstufe tritt die neue Stundentafel (§ 26 Abs. 1 AO-SF) am 1. 8. 2005 beginnend mit Klasse 1 in Kraft. Das Fach Englisch wird am 1. 8. 2007 beginnend mit Klasse 3 eingeführt. Die künftige Gesamtunterrichtszeit in der Primarstufe richtet sich nach folgender Tabelle:

Schuljahr	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
Klasse 1	20–21	20–21	20–21	20–21
Klasse 2	21–22	20–21	20–21	20–21
Klasse 3	23–24	23–24	25–26	25–26
Klasse 4	24–25	24–25	24–25	25–27

## 43.4 zu Abs. 4

In der Sekundarstufe I tritt die neue Stundentafel mit dem Fach Englisch (§ 26 Abs. 1 AO-SF) am 1. 8. 2007 beginnend mit Klasse 5 in Kraft. Die künftige Wochenstundenzahl in der Sekundarstufe I richtet sich nach folgender Tabelle:

Schuljahr	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13
Klasse 5	27–29	27–29						
Klasse 6	28–30	28–30	28–30					
Klasse 7	29–31	29–31	29–31	29–31				
Klasse 8	29–31	29–31	29–31	29–31	29–31			
Klasse 9	30–32	30–32	30–32	30–32	30–32	30–32		
Klasse 10	30–32	30–32	30–32	30–32	30–32	30–32	30–32	

In diesem Bereich gilt die neue Stundentafel der Hauptschule (Anlage 1 zur APO-S I)

## 43.6 zu Abs. 6

- 43.61 Die Klasse 10 führt zum Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen (§ 30 Abs. 2 AO-SF) und in einem besonderen Bildungsgang ab dem Schuljahr 2012/2013 zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss (§ 30 Abs. 3 AO-SF). Bis zum Ende des Schuljahres 2011/2012 führt der besondere Bildungsgang zum Hauptschulabschluss (§ 43 Abs. 6 AO-SF). Für die jeweilige Klasse 10 bedeutet dies in den Schuljahren 2005/2006 bis 2011/2012 im Einzelnen:
- 43.62 Aufnahme in den Bildungsgang
1. Die Klassenkonferenz entscheidet, in welchen Bildungsgang der Klasse 10 eine Schülerin oder ein Schüler aufgenommen wird (§ 31 Abs. 1 AO-SF).
  2. Für die Aufnahme in den Bildungsgang, der zum Hauptschulabschluss führt, gilt § 31 Abs. 2 AO-SF, nicht aber § 30 Abs. 4 AO-SF.
- 43.63 Unterrichtsorganisation
1. Die Aufteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf die Fächer und Lernbereiche orientiert sich an der Stundentafel der Klasse 9 der Hauptschule.
  2. Soweit die differenzierte Förderung der Schülerinnen und Schüler es erfordert, kann die Schule davon abweichen.
  3. Im Bildungsgang, der zum Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen führt, soll die Schule Angebote einrichten, die auf den unmittelbaren Übergang von der Schule in den Beruf vorbereiten.
  4. Im Bildungsgang, der zum Hauptschulabschluss führt, soll die Schule Angebote einrichten, die grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in Deutsch und Mathematik stärken. Die Zahl und Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten in diesen Fächern richtet sich nach den Regelungen für die Klasse 9 der Hauptschule.
- 43.64 Erwerb des Abschlusses des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen  
Der Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen (§ 30 Abs. 2 AO-SF) wird nach dem Besuch der Klasse 10 vergeben.
- 43.65 Erwerb des Hauptschulabschlusses bis zum Ende des Schuljahres 2011/2012
1. Den Hauptschulabschluss erwirbt, wer am Ende der Klasse 10 in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt.
  2. Eine Schülerin oder ein Schüler erwirbt den Hauptschulabschluss auch dann, wenn die Leistungen
    - a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch und Mathematik nicht ausreichend sind oder
    - b) in nicht mehr als zwei Fächern nicht ausreichend sind.

3. Wer den Hauptschulabschluss nicht erreicht hat, kann eine Nachprüfung ablegen, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Abschlussbedingungen erfüllt würden. Das Verfahren der Nachprüfung richtet sich nach § 42 Abs. 4 bis 6 APO-S I (BASS 13–21 Nr. 1).

## 43.66 Zeugnisse

1. Die Schule stellt die Zeugnisse aller Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 aus.
2. Die Angaben in den Zeugnissen richten sich nach § 28 Abs. 2 AO-SF.
3. Für die Bezeichnung der Schule in den Zeugnissen gelten § 19 Abs. 5 AO-SF und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (Nr. 19.5 VVzAO-SF). Sie enthalten dieselbe Rechtsbehelfsbelehrung wie Zeugnisse der Sekundarstufe I der allgemeinen Schulen.

\* Bereinigt, Eingearbeitet:  
RdErl. v. 27. 7. 2005 (ABl. NRW. S. 290)

<sup>1)</sup> Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammerung einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

<sup>2)</sup> s. BASS 1–1

<sup>3)</sup> Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung.

<sup>4)</sup> s. BASS 13–21 Nr. 1.1 ü (s. dort die Anlagen)

## 9.2 Aspekte zur Erstellung eines begründeten Antrages in der Grundschule

### 1. Persönliche Daten

- gemäß Personalbogen
- schulischer Bildungsgang
- vorschulischer Werdegang
- schulbegleitende/außerschulische Maßnahmen

### 2. Bereits erfolgte Untersuchungen

- ärztliche Untersuchungen
- schulpsychologische Dienste
- fachärztliche Untersuchungen
- Beobachtungen in der Schuleingangsphase (Schulspiel)

### 3. Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten

- Kooperationsverhalten (zuhören können, Einzelarbeit, Partner-, Gruppenarbeit)
- Selbstständigkeit (Hilfsangebote, Umsetzung von Aufgaben und Anweisungen...)
- Leistungsbereitschaft (Interesse, Konzentration, regelmäßiges Arbeiten, Durchhaltevermögen)
- Umgang mit Konflikten und Kritik
- Verlässlichkeit (Arbeitsmaterial, Hausaufgaben, Pünktlichkeit, Einhalten von Absprachen)

### 4. Darstellung des Leistungsstandes in den Fächern

#### **Deutsch**

Sprechen und Zuhören:

- Kommunikationsbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit
- Sprachverständnis
- Wortschatz (aktiv, passiv)
- Artikulation (sprachliche Auffälligkeiten)
- Satzbildung
- Aussagen zur Grammatik

Schreiben:

- Buchstabenkenntnis
- Stifthaltung
- Schrift (Einhaltung von Zeilen, formgetreu schreiben, Schriftbild)
- Transfer von Druck- in Schreibschrift
- Rechtschreibung
- evtl. Aussagen zur Sprachlehre (Wortarten, Zeiten)

Lesen und Umgang mit Medien:

- Stand des Leselernprozesses:
  - Buchstabenkenntnis und Lautkenntnis
  - Diskriminierung von Lauten (Anlaute, Mittellaute, Endlaute)
  - Erlesen von Silben, Wörtern, Sätzen, Texten
- mechanisches Lesen
- sinnentnehmendes Lesen

**Mathematik**

- Beschreibung des Entwicklungsstandes  
Farb- und Formkenntnis  
Zeitliche Orientierung (wenn - dann - Kette)
- Stand der mathematischen Leistung:  
Ordnungsbegriffe, räumliche Beziehungen  
Umgang mit Zahlen und Mengen (Zahlenräume)
- Umgang mit und Anwendung von Rechenoperationen  
Additive und reversible Rechenverfahren  
ohne und mit Zehnerüberschreitung und -unterschreitung
- Verständnis und Anwendung der Rechenverfahren bei Sachaufgaben
- Aussagen zur zeitlichen Orientierung
- Aussagen zu geometrischen Kenntnissen (Formen, Umgang mit Lineal...)

**Sachunterricht**

- Interesse am Fach
- Kenntnisse und Wissen im Fach
- besondere Interessen, besondere Fähigkeiten
- Problembewusstsein
- Lösungsvorschläge
- Fähigkeit (selbstständig) Informationen zu beschaffen
- Umgang mit Fachsprache
- Anwendung fachspezifischer Arbeitsweisen

**Kunst / Textil**

- Interesse am Fach
- Einteilung der Arbeitsschritte
- Geschicklichkeit
- Genauigkeit
- Einfallsreichtum bzw. Umsetzung von Ideen

**Musik**

- Interesse am Fach
- Musikalisches und rhythmisches Einfühlungsvermögen  
(Unterscheidung von Tonhöhen und Tonlängen)
- Wiedergabe von Tonfolgen oder Melodien
- Wiedergabe von Melodien und Texten
- evtl. Besonderheiten oder Auffälligkeiten der Stimme

**Sport**

- Interesse am Fach, Motivation
- Beschreibung der Motorik
- Kondition und Anstrengungsbereitschaft
- Koordination
- Gleichgewicht
- Geschicklichkeit, Schnelligkeit

**Fördermaßnahmen**

- Umfang und Art der Fördermaßnahmen
- Differenzierungsangebote im Unterricht

**Sonstige Hinweise**

- Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
- Beratungsinhalte
- Akzeptanz

### **Gesprächsergebnisse**

- Informationen über Gesundheitszustand, Krankheit oder Behinderungen
- Außerschulische Fördermaßnahmen (Therapien, Nachhilfe...)
- Perspektiven für die Versetzung

## 9.3 Aspekte zur Erstellung eines begründeten Antrages in den weiterführenden Schulen

### 1. Persönliche Daten

- gemäß Personalbogen
- vorschulischer Werdegang
- schulischer Bildungsgang
- schulbegleitende/außerschulische Maßnahmen

### 2. Bereits erfolgte Untersuchungen

- ärztliche Untersuchungen
- schulpsychologische Dienste
- fachärztliche Untersuchungen

### 3. Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten

Aussagen zu:

- Konzentration
- Ausdauer
- Arbeitsmaterial
- Lernstrategien
- Arbeitstempo
- Selbstständigkeit
- Ablenkbarkeit
- Bewältigung der Hausaufgaben

Verhalten bei

- Frontalunterricht
- Gruppen- Partnerarbeit
- Freier Arbeit
- Wochenplan
- Projekten

Kontakte zu Mitschülerinnen und Schülern

- akzeptiert, integriert, isoliert
- ängstlich, verträumt, zurückhaltend
- hilfsbereit, latent aggressiv
- verbale, tätliche Aggressivität gegen Personen/Gegenstände
- Stellung in der Gruppe
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit

### 4. Darstellung des Leistungsstandes in den Fächern

Die unten aufgeführten Aspekte sind **mögliche** Anhaltspunkte für eine Beschreibung des Leistungsstandes (Stärken und Schwächen) der Schülerin, des Schülers.

#### **Deutsch**

Lesen:

fließend oder mechanisch, sinnentnehmend oder nur lautbildend, betont, Lese-  
lernprozess abgeschlossen?

Schreiben:

Rechtschreibung, Schriftbild, Grammatik, Adressatenbezug, Zweckmäßigkeit,  
Sprachschatz, Struktur

**Sprechen:**

Argumentieren, Überzeugen, auf andere eingehen  
Artikulation, Satzbildung, aktiver und passiver Wortschatz, Sprachverständnis  
(Verstehen von Aussagen und Aufträgen), zweisprachige Entwicklung?

**Lehrplaninhalte:**

Texte erstellen, wiedergeben, interpretieren

**Mathematik**

- sachstruktureller Entwicklungsstand im Vergleich zur Klasse
- Grundrechenarten aufgeschlüsselt in
  - Kopfrechnen
  - schriftliche Verfahren
- Schätzen, Vorstellung des Zahlenraumes
- Textaufgaben
- Geometrie
  - Konstruktionen
  - Genauigkeit der Zeichnung
  - Handhabung der Geräte
- Heftführung

**Gesellschaftslehre**

- Verständnis für Zeiträume, Zeitfolgen
- Verständnis für Karten, Tabellen (Legenden lesen, Bedeutung der Farben)
- Anfertigung von Zeichnungen
- Aufgabenverständnis, Strukturierung eines Sachzusammenhangs
- Transferleistungen (Analogien finden, Unterschiede erkennen)
- Behaltensleistungen (Gelerntes zusammenfassen, wiedergeben)

**Naturwissenschaften**

- Zeichnungen verstehen, anfertigen
- Versuche
  - aufbauen
  - ausführen
  - Ergebnisse formulieren
  - interpretieren
  - Genauigkeit
- Zusammenhänge erkennen, Unterschiede finden
- Lernfragen formulieren
- Tabellen lesen, verstehen, anfertigen
- Beherrschen der Fachsprache
- Führen der Mappe

**Musik**

- Rhythmusgefühl (Klatschen, Stampfen, Nicken usw.)
- Bewegen nach Musik
- Unterschiedliche Klangstärken in Bewegung umsetzen (z.B. laut/leise)
- Singfähigkeit
- Hörverständnis

**Sport**

- Wahrnehmung/Körperwahrnehmung (vestibulär, taktil, kinästhetisch, auditiv, visuell)
- Koordination bei großräumigen Bewegungen
  - Bewegungsgenauigkeit (z.B. sich gleichgewichtssicher auf einer Linie bewegen)
  - Bewegungsökonomie (z.B. ausreichende Kraft und Ausdauer besitzen)
  - Bewegungsfluss (z.B. den Körper bei Sprüngen elastisch abfangen)
  - Spannungsregulation (z.B. Muskeln an- und entspannen)
  - Bewegungsisolation (z.B. einzelne Körperteile alleine bewegen)
  - Bewegungsanpassung (z.B. situationsangemessen reagieren, wie ein Hindernis überwinden)
- Auge-Hand-Fuß-Koordination
- Handlungsplanung (Handlungsreihenfolge)
- Handlungskompetenzen (Antrieb, Ausdauer, Selbstvertrauen)

**Englisch**

- Aussprache
- Rechtschreibung
- Vokabelkenntnis
- Dialogfähigkeit
- Sinnentnahme bei Texten

**Technik, Kunst, Textilgestaltung**

- Beherrschung verschiedener Techniken (Falten, Kleben, Schneiden, Malen, Sägen, Feilen)
- Entwerfen, Vorzeichnen
  - Umgang mit unterschiedlichen Materialien
  - Ausfertigung vorgegebener Aufgaben
    - Genauigkeit
    - Umsetzung der Aufgabe
- kreatives Gestalten, Ideenreichtum
- Raumaufteilung des Blattes
- Handgeschicklichkeit

**Fördermaßnahmen**

- Umfang und Art der Fördermaßnahmen
- Differenzierungsangebote im Unterricht

**Sonstige Hinweise**

- Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten (Beratungsinhalte, Akzeptanz)
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

**Gesprächsergebnisse**

- Informationen über Gesundheitszustand, Krankheit oder Behinderung
- Außerschulische Fördermaßnahmen (Therapien, Nachhilfe ...)
- Perspektiven für die Versetzung

## 9.4 Ansprechpartner im Bereich Schule

### A. Schulamt

#### Schulaufsicht (Stand 01.06.08)

Brigitte Bunselmeier – Lohr  
Grundschulen:  
 Lüdenscheid, Schalksmühle  
 Halver, Meinerzhagen, Kierspe

Annette Heinz  
Grundschulen:  
 Balve, Menden, Neuenrade  
 Hemer, Nachrodt, Werdohl

Susanne Wessels  
Grundschulen:  
 Altena, Herscheid, Iserlohn, Nachrodt-  
 Wiblingwerde, Plettenberg

Christoph Hermey  
Hauptschulen im Märkischen Kreis

Jürgen Maaß  
 Förderschulen im Märkischen Kreis

#### Vorzimmer der Schulaufsicht

Claudia Korte  
 Tel.: 02351 – 966 6574

Kerstin Schell  
 Tel.: 02351 – 966 6590

### B. KoMo Zuständigkeiten (Stand 01.11.2009)

#### KoMos für die Primarstufe:

##### Grundschulbezirk II (Halver, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Schalksmühle)

Dipl.-Sozialpädagogin  
 Frau **Rotraud Berges-Lahme**  
 Grundschule Am Kohlberg  
 Schulzentrum Rothenstein  
 58540 Meinerzhagen  
 Tel.: 02354/904604  
 Fax: 02354/904605  
 eMail: [rotraud@gmx.net](mailto:rotraud@gmx.net)

Frau SOR' **Vera Besser**  
 Astrid-Lindgren-Schule (FöSQ)  
 Dannenbergstr. 2 a  
 58507 Lüdenscheid  
 Fax: 02351/54603  
 Fax: 02351/52156  
 eMail: [v.besser@maerkischer-kreis.de](mailto:v.besser@maerkischer-kreis.de)

##### Grundschulbezirk III (Altena, Herscheid, Iserlohn, Nachrodt-Wiblingwerde, Plettenberg)

Frau R' **Mariele Rupieper**  
 Grundschule Saat  
 Saatweg 31  
 58644 Iserlohn  
 Tel.: 02374/9781-0/-12  
 Fax: 02374/9781-17  
 eMail: [gssaat@t-online.de](mailto:gssaat@t-online.de)

Frau SOR' **Christiane Dickhut**  
 Pestalozzischule (FöLE)  
 Mendener Str. 71  
 58636 Iserlohn  
 Tel.: 02371/79670  
 Fax: 02371/796717  
 eMail: [christiane.dickhut@t-online.de](mailto:christiane.dickhut@t-online.de)

##### Grundschulbezirk IV (Balve, Hemer, Menden, Neuenrade, Werdohl)

Frau KR' **Verena Heintz**  
 Grundschule Bartholomäus  
 Unterfeldstr. 12  
 58642 Iserlohn  
 Tel.: 02374/93780/-18  
 Fax: 02374/937817  
 eMail: [bartholomaeusschule@t-online.de](mailto:bartholomaeusschule@t-online.de)

Frau SOL' **Dorothee Kania-Lukasczyk**  
 Carl-Sonnenschein-Schule (FÖGG)  
 Gertrudisstr. 10 b  
 58640 Iserlohn-Sümmern  
 Tel.: 02371/97910  
 Fax: 02371/460160  
 eMail: [Dorothee.Kania-Lukasczyk@gmx.de](mailto:Dorothee.Kania-Lukasczyk@gmx.de)

Schulamt für den Märkischen Kreis

**KoMos für die Sekundarstufe I**

Frau L' **Hedi Schröder**  
 Albert-Schweitzer-Hauptschule  
 Kaiserallee 28  
 58511 Lüdenscheid  
 Tel.: 02351/984590  
 Fax: 02351/860443  
 Email: [ullrich.schroeder@t-online.de](mailto:ullrich.schroeder@t-online.de)

Herr SoKR **Thomas Wosnitza**  
 Schule An der Höh (FöGG)  
 Bonhoefferstr. 15  
 58511 Lüdenscheid  
 Tel.: 02351/939880  
 Fax: 02351/9398822  
 eMail: 184445@schule.nrw.de

**C. Förderschulen**

Schule Am Drescheider Berg  
 (Förderschule Lernen, Sprache, Emotionale  
 und soziale Entwicklung)  
 Drescheider Str. 1 - 3  
 58762 Altena  
 Herr Tischhäuser / Frau Christoforidis  
 ☎ 02352/5502  
 Fax 02352/5514  
 E-Mail 157739@schule.nrw.de

Friedensschule  
 (Förderschule Lernen)  
 Freiherr-v.-Stein-Str. 50  
 58511 Lüdenscheid  
 Frau Schmidt-Kob / Herr Büth  
 ☎ 02351/365910  
 Fax 02351/3659117  
 E-Mail 157788@schule.nrw.de

Pestalozzischule  
 (Förderschule Lernen)  
 Bergstr. 3  
 58675 Hemer  
 Herr Gierse / Frau Hövener  
 ☎ 02372/3421  
 Fax 02372/503133  
 E-Mail 158100@schule.nrw.de

Michael Ende-Schule  
 (Schule für Kranke)  
 Hohfuhrstr. 29  
 58509 Lüdenscheid  
 Herr Rittinghaus  
 ☎ 02351/463876  
 Zentrale: 46-0  
 Fax 02351/463908  
 E-Mail 188815@schule.nrw.de

Schule An der Susannenhöhe  
 (Förderschule Lernen)  
 Oeckinghausen 88  
 58553 Halver  
 Herr Gensmann / Frau Krause  
 ☎ 02353/3553  
 Fax 02353/902891  
 E-Mail 157764@schule.nrw.de

Rodenberg Schule  
 (Förderschule Lernen)  
 Wilhelmstr. 4  
 58706 Menden  
 Herr Schwingenheuer / Herr Könemund  
 ☎ 02373/14500  
 Fax 02373/1329  
 E-Mail 158082@schule.nrw.de

Brabeckschule  
 (Förderschule Lernen)  
 Im Nordfeld 8  
 58642 Iserlohn  
 Herr Luhmann / Herr Müllenbach  
 ☎ 02374/93495  
 Fax 02374/934970  
 E-Mail 158070@schule.nrw.de

Vier Täler-Schule  
 (Förderschule Lernen)  
 Auf der Lied 28  
 58840 Plettenberg  
 Herr Marienfeld / Frau Clever  
 ☎ 02391/12555  
 Fax 02391/1774  
 E-Mail 157740@schule.nrw.de

Pestalozzischule  
 (Förderschule Lernen)  
 Mendener Str. 71  
 58636 Iserlohn  
 Frau Dickhut / Herr Buse  
 ☎ 02371/79670  
 Fax 02371/796717  
 E-Mail 157582@schule.nrw.de

Pestalozzischule  
 (Förderschule Lernen)  
 Brüderstraße 33  
 58791 Werdohl  
 N. N. / Frau Finke  
 ☎ 02392/2853  
 Fax 02392/913124  
 E-Mail 157752@schule.nrw.de

Schule für Kranke  
Hugo-Fuchs-Allee 3  
58644 Iserlohn  
Frau Hettling  
☎ 02371/20646  
Fax 02371/20646  
E-Mail [189777@schule.nrw.de](mailto:189777@schule.nrw.de)

Verbundschule Volmetal (Kompetenzzentrum)  
(Förderschule Lernen, Sprache, emotionale  
und soziale Entwicklung)  
Königsberger Str. 12  
58540 Meinerzhagen  
Herr Barth / Frau Kulosa-Regh  
☎ 02354/2181  
Fax 02354/146484  
E-Mail [157790@schule.nrw.de](mailto:157790@schule.nrw.de)

Carl-Sonnenschein-Schule  
(Förderschule Geistige Entwicklung)  
Gertrudisstr. 10b  
58640 Iserlohn  
Frau Vorwerk / Frau Hülsmann  
☎ 02371/97910  
Fax 02371/460160  
E-Mail [184263@schule.nrw.de](mailto:184263@schule.nrw.de)

Schule an der Höh  
(Förderschule Geistige Entwicklung)  
Bonhoefferstr. 15  
58511 Lüdenscheid  
Herr Lettau / Herr Wosnitza  
☎ 02351/939880  
Fax 02351/9398822  
E-Mail [184445@schule.nrw.de](mailto:184445@schule.nrw.de)

Astrid-Lindgren-Schule  
(Förderschule Sprache)  
Dannenbergr. 2a  
58507 Lüdenscheid  
Frau Besser / N. N.  
☎ 02351/54603  
Fax 02351/52156  
E-Mail [187800@schule.nrw.de](mailto:187800@schule.nrw.de)

Regenbogen-Schule  
(Förderschule Sprache)  
Edmund-Weller-Str. 1  
58675 Hemer  
Frau Großebüter / Frau Häsemeyer  
☎ 02373/14763  
Fax 02373/914790  
E-Mail [188943@schule.nrw.de](mailto:188943@schule.nrw.de)

Erich Kästner Schule  
(Förderschule Emotionale und soziale  
Entwicklung)  
Dannenbergr. 2a  
58507 Lüdenscheid  
Herr Thiel / Herr Glaser  
☎ 02351/53019  
Fax 02351/52156  
E-Mail [189728@schule.nrw.de](mailto:189728@schule.nrw.de)

Wilhelm-Busch-Schule  
(Förderschule Emotionale und soziale  
Entwicklung)  
Iserlohner Str. 13  
58675 Hemer  
Herr Schrage / Frau Tschöke  
☎ 02372/550780  
Fax 02372/5507811  
E-Mail [194128@schule.nrw.de](mailto:194128@schule.nrw.de)

Felsenmeerschule  
(Förderschule körperliche und motorische  
Entwicklung)  
Gustav-Reinhard-Str. 1  
58675 Hemer  
Herr Kolar / Herr Potts  
☎ 02372/90630  
Fax 02372/9063450  
E-Mail [158410@schule.nrw.de](mailto:158410@schule.nrw.de)

## D. Ansprechpartnerinnen für Autismus

Frau Anja Häsemeyer  
Frau Karin Sachser

Regenbogenschule, Hemer  
Schule An der Höh, Lüdenscheid

## 9.5 Literatur

### Literaturliste „Förderdiagnostik“

#### Allgemeine Literatur

- |   |  |
|---|--|
| Ayres, Jean                                 | Bausteine der kindlichen Entwicklung, Berlin 1984  |
| Barth, Karl-Heinz                           | Lernschwächen früh erkennen, Reinhardt-Verlag 1999   |
| Bötsch, Silvia                              | Zottel (Bilderbuch geeignet für die Schuleingangsdiagnostik), Bezugsadresse: edition von freisleben, Günterslebener Str. 29, 97222 Rimpf, Tel. 09365/9329, FAX 09365/5177  |
| Breuer, Helmut,<br>Weuffen, Maria           | Lernschwierigkeiten am Schulanfang; Beltz-Verlag, Weinheim 2. Aufl. 2000   |
| Defersdorf, Roswitha                        | Ach, so geht das! Wie Eltern Lernstörungen begegnen können, Herder Spektrum, Freiburg 1993   |
| Eberwein, H., Knauer, S.                    | Handbuch Lernprozesse verstehen, Wege einer neuen (sonder-)pädagogischen Diagnostik, Beltz-Verlag, Weinheim 1998   |
| Eggert, Dietrich                            | Von den Stärken ausgehen .., Individuelle Entwicklungspläne (IEP) in der Lernförderdiagnostik, Borgmann-Verlag, Dortmund 1997  |
| Heuer, Gerd-Ulrich                          | Beurteilen, Beraten, Fördern (Materialsammlung im Ringbuch), Borgmann-Verlag, Dortmund, 2.Auflage 1999   |
| Kesper, Gudrun                              | Sensorische Integration und Lernen, Ernst Reinhard Verlag, München, Basel, 2002  |
| Landesinstitut für Schule und Weiterbildung | Lernwege entdecken, 1. Auflage 1996<br>Bezugsadresse: Verlag für Schule und Weiterbildung, DruckVerlag Kettler GmbH, Postfach 1150, 59193 Bönen, Bestellnr. 4117   |
| Ledl, Viktor,<br>Bettinger, Thomas          | Kinder beobachten und fördern (CD-ROM), 1997<br>Bezugsadresse: Verlag Jugend und Volk, Universitätsstr. 11, A-1016 Wien, Tel 01/407 2707, FAX 01/407 2707-22, e-mail: bestell a jugendvolk.co.at, ISBN 3-7100-0216-8 |
| Schardt, Marianne,<br>Brönstrup, Uwe        | Eingangsdagnostik und individuelle Förderpläne, 1999,<br>Bezugsadresse: Pezzi Schülerfirma der Pestalozzischule Erkelenz, Schulring 36, 41812 Erkelenz, Tel. 02431/4165  |

- Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung München  
Handreichung zur Diagnostik für sonderpädagogisch Diagnose- und Förderklassen, Würzburg 1991  
Bezugsadresse: edition von freisleben, Günterslebener Str. 29, 97222 Rimpar, Tel. 09365/9329, FAX 09365/5177
- Zeitschrift ‚Grundschule‘,  
Diagnostik, Heft 5/2003, Westermann-Verlag, Braunschweig 2003
- Zeitschrift ‚Praxis Grundschule‘  
Diagnostik im Schulalltag, Heft 3/2003, Westermann-Verlag, Braunschweig 2003

#### Förderdiagnostik im Bereich Sprache / Schriftspracherwerb

- Brügelman, Hans  
Stolperwörter Lesetest, (noch keine Angabe möglich)
- Frank, G., Grziwotz, P.  
Dysgrammatikerprüfmaterial, Ravensburg 1978  
Sprachheilzentrum Ravensberg, Hochgerichtsstr. 46, 88213 Ravensburg
- Frank, G., Grziwotz, P.  
Lautprüfung, Ravensburg, 6.Auflage 1985  
Sprachheilzentrum Ravensberg, Hochgerichtsstr. 46, 88213 Ravensburg
- Kleinmann, Klaus  
Verstehen, beobachten und gezieltes Fördern von LRS-Schülern, Borgmann-Verlag, Dortmund 1999
- Kretschmann, R., u.a.  
Prozessdiagnose der Schriftsprachkompetenz in den Schuljahren 1 und 2, Reihe Bergedorfer Förderprogramme 8, Persen Verlag, Horneburg, 1999, 2. Aufl.
- May, Peter  
Hamburger Schreib-Probe (Diagnose orthographischer-Kompetenz zur Erfassung der grundlegenden Recht-schreibstrategien), 6.Auflage 2002, Verlag für pädagogische Medien,  
20253 Hamburg, Unnastr. 19, Tel. 040/4910218, Fax 040/4014711
- Mayrhofer, S  
Die Hexe Rubina (ein Bilderbuch zur Sprachdiagnose und Sprachförderung),  
Bezugsadresse: edition von freisleben, Günterslebener Str. 29, 97222 Rimpar, Tel. 09365/9329, FAX 09365/5177
- Ramacher-Faasen, N.  
Lese-Rechtschreibschwierigkeiten, Agentur Dieck, Heinsberg
- Ramacher-Faasen, N.  
Elternratgeber LRS, Agentur Dieck, Heinsberg
- Sommer-Stumpfenhorst, N.  
Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten: vorbeugen und überwinden, Cornelsen – Scriptor, Berlin, 4.Auflage 1996

- Sommer-Stumpfenhorst, N. Lese- und Rechtschreibförderung Heft 3 „Richtig Schreiben lernen Schritt für Schritt“, Colli-Vertrieb, Klaus Offenberg, Mestrup 2, 48231 Warendorf, FAX 02585/95130
- Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung München Erstlesen, Würzburg 1991, Erstschreiben, Würzburg 1991,  
Bezugsadresse: edition von freisleben, Günterslebener Str. 29, 97222 Rimpar, Tel. 09365/9329, FAX 09365/5177

### Förderdiagnostik im Bereich Mathe

- Krüll, Karin Elke Rechenschwäche - was tun? Ernst Reinhardt Verlag, München 2000 (3.Auflage)
- Kutzer, R., Probst, H. Strukturbezogene Aufgaben zur Prüfung mathematischer Einsichten, Weinheim 1991
- Lorenz, Jens Holger, Radatz, Hendrik Handbuch des Förderns im Mathematikunterricht, Schroedel, Hannover 1993
- Milz, Ingeborg Rechenschwächen erkennen und behandeln, Borgmann-Verlag, Dortmund, 5.Auflage 1999
- Ramacher-Faasen, N. Rechenschwierigkeiten – und nun? Agentur Dieck, Heinsberg
- Scherer, Petra Produktives Lernen für Kinder mit Lernschwächen – Fördern durch Fordern, Klett-Verlag, Stuttgart 1999
- Scherer, Petra, Schulamt für den Kreis Unna Mathematik mit Lernbehinderten, Rechenstörungen im Anfangsunterricht, 2001  
bei: Schulamt für den Kreis Unna, Postfach 2112, 59411 Unna
- Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung München Erstrechnen Teil 1, Würzburg 1991  
Erstrechnen Teil 2 -Erarbeitung der Zahlbegriffe und Operationen-, Würzburg 1991  
Erstrechnen Teil 3 – Ausbau des Zahlenraums bis 100 und Erarbeitung der multiplikativen Operationen, Würzburg 1991  
Bezugsadresse: edition von freisleben, Günterslebener Str. 29, 97222 Rimpar, Tel. 09365/9329, FAX 09365/5177

### Förderdiagnostik im Bereich Verhalten

- Bergsson, Marita ELDiB – Entwicklungstherapeutischer Lernziel-Diagnosebogen, Essen 1994  
Bezugsadresse: Förderverein der Jakob-Muth-Schule e.V., c/o Susanne Eßer, Hohe Haar 56-58, 45277 Essen

- Bergsson, Marita,  
Luckfiel, Heide                      Umgang mit „schwierigen“ Kindern, Cornelsen-Scriptor,  
Berlin 1998
- Mutzeck, Wolfgang (Hrsg.)        Förderdiagnostik bei Lern- und Verhaltensstörungen,  
Beltz-Verlag, Weinheim 1998
- Zeitschrift ‚Kindergarten  
heute‘ spezial                      Themenheft: Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern-  
Symptome, Hinweise, Hilfen  
Bezugsadresse: Verlag Herder, Frau Eva Blattert, 79080  
Freiburg, Tel. 0761/2717-422 und 379

#### Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom (ADS)

- Aust-Klaus, Elisabeth,  
Hammer, P.M.                      Das ADS-Buch, Oberste Brink-Verlag, Ratingen 2000
- Neuhaus, Cordula                    Das hyperaktive Kind und seine Probleme, Ravensburg  
1999 (5. Auflage)

#### Förderdiagnostik im Bereich motorische Entwicklung

- Dr. Balster, Klaus                    Kinder mit mangelnden Bewegungserfahrungen,  
Teil 1 - März 1995,  
Teil 2 - Februar 1998,  
Teil 3 - Februar 1999,  
Teil 4 - Februar 2000,  
Bezugsadresse: Sportjugend NW, Friedrich-Alfred-Str.  
25, 47055 Duisburg
- Brand, Ingelid u.a.                    Integrationsstörungen, Würzburg 1986
- Cardenas, Barbara                    Diagnostik mit Pffiffgunde, Borgmann-Verlag, Dortmund,  
5. Auflage, 1997
- Cardenas, Barbara                    Mit Pffiffgunde arbeiten, Borgmann-Verlag, Dortmund  
1999
- Eggert, Dietrich                      DMB – Diagnostisches Inventar motorischer Basiskom-  
petenzen, Borgmann-Verlag, Dortmund, 2.Auflage 1996
- Kesper, Gudrun,  
Hottinger, Cornelia                    Mototherapie bei sensorischen Integrationsstörungen,  
Ernst Reinhardt-Verlag, München, Auflage 1998
- Zimmer, R., Volkamer, M.            Motoriktest für vier- bis sechsjährige Kinder (MOT 4-6),  
Beltz-Verlag 1984

#### Förderdiagnostik im Bereich auditive Wahrnehmung

- Eggert, Dietrich,  
Peter, Thomas                      DIAS – Diagnostisches Inventar auditiver Alltagshandlungen, Borgmann-Verlag, Dortmund 1992
- Fritze, Probst, Reinartz,  
Reinartz                              Hören – auditive Wahrnehmungsförderung, Schroedel-Verlag, Hannover 1976
- Zeitschrift ‚Kindergarten  
heute spezial‘                      Themenheft: Wahrnehmungsstörungen bei Kindern-  
Hinweise und Beobachtungshilfen,  
Bezugsadresse: Verlag Herder, Frau Eva Blattert, 79080  
Freiburg, Tel. 0761/2717-422 und 379
- Küspert, Petra,  
Schneider, Wolfgang              Hören, lauschen, lernen - Arbeitsheft und Arbeitsmateri-  
al, Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, 3. Aufl. 2002
- Jansen, Heiner,  
Mannhaupt, Gerd u.a.,              Bielefelder Screening zur Früherkennung von Lese-  
Rechtschreibschwierigkeiten (BISC), Hofgrebe-Verlag,  
Göttingen

#### Förderdiagnostik im Bereich visuelle Wahrnehmung

- Frostig, Marianne                      Frostigs Entwicklungstest der visuellen Wahrnehmung,  
Beltz-Verlag, Weinheim 1972

#### Förderdiagnostik im Bereich taktil-kinästhetischer Wahrnehmung

- Eggert, D.,  
Wegner-Blesin, N.                      DITKA – Diagnostisches Inventar taktil-kinästhetischer  
Alltagshandlungen von Kindern, Borgmann-Verlag,  
Dortmund 2000

#### Literatur zum Bereich „Entwicklung von Kindern“

- Affolter, F.                              Wahrnehmung, Wirklichkeit und Sprache
- Ayres, Jean                              Bausteine der kindlichen Entwicklung, Berlin 1984
- Brüggebors, Gela                      Einführung in die Holistische Sensorische Integration  
(HSI) (Teil 1 und 2), Borgmann-Verlag, Dortmund 1992  
und 2.Auflage 1996
- Hellbrügge/  
von Wimpfen                              Die ersten 365 Tage im Leben eines Kindes, Knauer-  
Verlag 1973 (TB Nr. 7445)
- Doering, W. und W.                      Sensorische Integration, Borgmann-Verlag, Dortmund,  
4.Auflage 1999
- Kiphard, E.J.                              Wie weit ist ein Kind entwickelt? Borgmann-Verlag,  
Dortmund, 9.Auflage 1996
- Kiphard, E.J.                              Unser Kind ist ungeschickt, Ernst-Reinhard-Verlag 1996
- Nickel / Schmidt-Denter  
(Hrsg.)                                      Vom Kleinkind zum Schulkind, Reinhard-Verlag 1995

- Oerter / Montada                      Entwicklungspsychologie, Beltz-Verlag, Weinheim 1998
- Spitzer, Manfred                      Lernen - Gehirnforschung und die Schule des Lebens, Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg 2003
- Vester, Frederic                      Denken, Lernen, Vergessen, Dtv, München, 18. Aufl. 1991
- Zimbardo                              Psychologie, Springer Verlag Berlin Heidelberg, 6. Aufl. 1995

Literaturliste „Gemeinsamer Unterricht“

- Dräger, Monika                      Der Anfangsunterricht in Regel- und Integrationsklassen, Agentur Dieck, Heinsberg
- Eberwein, Hans (Hrsg.)              Handbuch der Integrationspädagogik, 4. Auflage, Beltz-Verlag, Weinheim 1997
- Eberwein, Hans (Hrsg.)              Einführung in die Integrationspädagogik, Beltz-Verlag, Weinheim 1996
- Hildeschmidt/Schnell (Hrsg.)              Integrationspädagogik, Juventa Weinheim, München 1998
- Preuss-Lausitz, Ulf, Maikowski, Rainer (Hrsg.)              Integrationspädagogik in der Sekundarstufe, Beltz-Verlag, Weinheim 1998
- Myschker, N., Ortmann, M.              Integrative Schulpädagogik, Stuttgart 1999
- Rosenberger, M. (Hrsg.)              Schule ohne Aussonderung - Idee, Konzepte, Zukunftschancen, Luchterhand-Verlag, Neuwied 1998
- Schöler, Degen (Hrsg.)              Integration im Englischunterricht, Luchterhand-Verlag, Neuwied 1999
- Schöler, Jutta                      Leitfaden zur Kooperation von Lehrerinnen und Lehrern – nicht nur in Integrationsklassen, Agentur Dieck, Heinsberg 1997
- Schuck / Rath / Bleidick (Hrsg.)              Die integrative Grundschule im sozialen Brennpunkt – Ergebnisse eines Hamburger Schulversuchs, Band 8: Lebenswelten und Behinderung, Hamburger Buchwerkstatt 1998
- Spicher, H.-J.                      Grundlagen des Gemeinsamen Unterrichts. Integration behinderter Kinder in der Allgemeine Schule, Aachen 1998

## 9.6 Formblätter

### Übersicht

#### 1. Eröffnung eines Feststellungsverfahrens

- E 0 - Einladung Elterngespräch (optional)
- E 1 - Antragsformular der Schule
- E 2 - Schülerbogen
- E 3 - Inhaltsverzeichnis

#### 2. Gutachten

- Ü - Übergabeblatt der Verwaltung der Förderschule
- A 2 - Entbindung der Schweigepflicht
- A 3 - Einladung zum Elterngespräch
- A 4 - Elternklärung zum Abschlussgespräch

#### 3. Antrag auf GU

- GU a - Antrag der Eltern vor dem eigentlichen Verfahren - nur auf Wunsch der Eltern
- GU b - Antrag der Eltern am Ende des Verfahrens

#### 4. Wechsel des Förderschwerpunktes/ Wechsel des Förderortes

- W 1 - Antrag der Schule
- W 2 - Elternklärung

#### 5. Übergang aus GU Primar in die Sek I

- Übergang 1 - Erhebungsbogen der Schule
- Übergang 2 - Antrag der Eltern auf GU in der SEK I

#### 6. Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des schulischen Förderortes

- J - Jährliche Überprüfung

#### 7. Beendigung der sonderpädagogischen Förderung

- Ende - Antrag der Schule

#### 8. Entwicklungsbericht

- Entw - Entwicklungsbericht